

Bericht des Rechnungshofes

Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	178
Abkürzungsverzeichnis _____	179

**BMLVS
BMWFV****Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Landesverteidigung und Sport
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft****Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD**

Kurzfassung _____	182
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	200
Planung und Vorbereitung der Beschaffung _____	201
Ablauf des Vergabeverfahrens _____	206
Kaufvertrag und Vertragsabwicklung _____	218
Budgetaufwand für das System CONRAD _____	223
Zusatzbeschaffungen für das System CONRAD _____	226
Einführung und Verwendung des Systems CONRAD _____	231
Gegengeschäfte _____	234
Korruptionsprävention bei Vergabeverfahren _____	249
Schlussempfehlungen _____	250

ANHANG

Zusatzbeschaffungen des BMLVS im Zusammenhang mit dem System CONRAD _____	255
--	-----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ausgabenschätzungen des BMLVS für die Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD gemäß den Militärischen Pflichtenheften _____	205
Tabelle 2:	Änderung der Zahlungsbestimmungen im Laufe des Vergabeverfahrens _____	216
Tabelle 3:	Vergleich Zahlungsbestimmungen mit Lieferplan laut Kaufvertrag vom Juli 2007 _____	218
Tabelle 4:	Budgetärer Aufwand des BMLVS im Zusammenhang mit dem System CONRAD _____	224
Tabelle 5:	Vergabe von Zusatzbeschaffungen im Zusammenhang mit dem System CONRAD _____	227

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
ATS	Österreichische(r) Schilling
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BH	Bundesheer
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BVergG	Bundesvergabe-gesetz
bzw.	beziehungsweise
CONRAD	Combat Net Radio
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
rd.	rund
RH	Rechnungshof

Abkürzungen



S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem(n)
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VHF	Very High Frequency (deutsche Bezeichnung: UKW = Ultrakurzwellen)
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Landesverteidigung und Sport
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

Das BMLVS schloss im Jahr 2007 einen Kaufvertrag über ein neues Truppenfunksystem CONRAD (Combat Net Radio) um rd. 76,02 Mio. EUR ab. Der budgetäre Aufwand belief sich einschließlich Vertragsänderungen und Zusatzbeschaffungen auf mindestens rd. 85,87 Mio. EUR (Stand September 2013). Das BMLVS hatte darüber aber keinen Gesamtüberblick. Im März 2014, also rund ein- einhalb Jahre nach dem ursprünglich vereinbarten Erfüllungstermin für den Kaufvertrag, waren noch nicht sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllt.

Aus den Planungsgrundlagen, die erst im Entwurf vorlagen, war der konkrete Bedarf an dem System in der beschafften Ausprägung nicht ableitbar. Weiters fehlte ein Gesamtkonzept für die Funkgeräteausstattung im Bundesheer.

Der Beschaffungsablauf wies Mängel auf. Die bei der Angebotsbewertung nur näherungsweise berechneten Lebenszykluskosten für die Nutzungsdauer von 15 Jahren beliefen sich auf zumindest rd. 75,75 Mio. EUR. Erst nach Zuschlagserteilung hatte eine detaillierte Berechnung zu erfolgen, die Lebenszykluskosten von rd. 89,59 Mio. EUR bis rd. 94,12 Mio. EUR ergab.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Bieters in das Vergabeverfahren war nicht nachvollziehbar.

Eine Vertragsstrafe in Höhe von rd. 1,55 Mio. EUR aufgrund von Lieferverzögerungen durch den Auftragnehmer wurde durch zusätzliche Leistungen kompensiert, deren Bedarf nicht auf nachvollziehbaren planerischen Grundlagen beruhte.

Bei 53 von 61 überprüften Zusatzbeschaffungen erfolgten die Vergaben in Höhe von rd. 3,25 Mio. EUR entgegen internen Richtlinien an ausgewählte Unternehmen ohne nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit.

Das BMWFW schloss eine Gegengeschäftsvereinbarung über 55 % österreichische Wertschöpfung an der beschafften Leistung ab. Bereits im Jänner 2011 wurde das BMWFW informiert, dass die vereinbarten 55 % voraussichtlich nicht erreicht werden würden.

Dem BMWFW lagen nicht sämtliche Änderungen des Kaufvertrags durch das BMLVS vor. Daher war ihm nicht bekannt, dass sich durch eine vertragliche Erweiterung des Leistungsumfangs um rd. 1,55 Mio. EUR die Wertschöpfungsverpflichtung des Auftragnehmers anteilig erhöhte.

Die Nachweise der österreichischen Wertschöpfung (Lieferscheine, Ursprungsbestätigungen sowie Ursprungszeugnisse) waren widersprüchlich bzw. unklar. Der abschließende Nachweis war nicht nachvollziehbar erst ein Jahr nach vollständiger Auslieferung zu erbringen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Das BMLVS schloss im Jahr 2007 um rd. 76,02 Mio. EUR einen Kaufvertrag über ein neues VHF-Truppenfunksystem CONRAD (Combat Net Radio), bestehend aus rd. 5.000 Funkgeräten (einschließlich Zubehör) in verschiedenen Ausführungen, Software sowie einer Ausbildungsanlage, ab. Im Zusammenhang mit der Beschaffung schloss das BMWFW eine Gegengeschäftsvereinbarung über 55 % österreichische Wertschöpfung an der beschafften Leistung ab. (TZ 1)

Ziel der Überprüfung der Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD sowie der im Zusammenhang mit der Beschaffung vereinbarten Gegengeschäfte war insbesondere die Beurteilung der Vorgaben und Planungen sowie der Abwicklung des Vergabeverfahrens und der Gegengeschäfte. Ein weiteres Ziel war die Evaluierung, inwieweit mit der Beschaffung die beabsichtigten Ziele des BMLVS erreicht wurden. (TZ 1)

Planung und Vorbereitung der Beschaffung

Planungsgrundlagen

Das Militärische Pflichtenheft für die Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD basierte auf Planungsgrundlagen, die erst als Entwurf vorlagen bzw. aus denen der konkrete Bedarf an dem System in der beschafften Ausprägung nicht ableitbar war. Dessen ungeachtet führte das BMLVS die Beschaffung des Truppenfunksystems

CONRAD mit einem Gebarungsvolumen von rd. 86 Mio. EUR durch. (TZ 2)

Ein Gesamtkonzept für die Funkgeräteausstattung im Bundesheer fehlte. Die bestehende Vielfalt an unterschiedlichen Funkgerätesystemen im Bundesheer war mangels Gesamtkonzept nicht transparent ableitbar. (TZ 2)

Budgetäre Bedeckung

Im Jahr 2000 hatte das BMLVS die Einleitung zur Beschaffung vorbereitet und dafür im Vorfeld eine Leistungsbeschreibung auf Basis eines Militärischen Pflichtenhefts erstellt, obwohl der geschätzte Budgetbedarf für die Beschaffung erst ab 2006 eingeplant war und Planungsgrundlagen teilweise nur als Entwurf vorlagen. Da die Einleitung zur Beschaffung deswegen abgebrochen und die Planungen zur Beschaffung erst nach dreijähriger Unterbrechung wieder fortgesetzt wurden, war eine Überarbeitung bzw. Neuerstellung der Planungsdokumente (Militärisches Pflichtenheft, Leistungsbeschreibung) erforderlich. (TZ 3)

Öffentliche Interessentensuche

Im Juni 2004 erfolgte die Einleitung zur öffentlichen Interessentensuche, um eine Marktübersicht zu erhalten, einen geeigneten Bieterkreis zu ermitteln und Informationen über den aktuellen Stand der Technik für die genaue Erstellung der Leistungsbeschreibung zu erhalten. Basis dafür war eine überarbeitete Version des Militärischen Pflichtenhefts vom Mai 2004. Bis zum Ablauf der Einreichfrist im November 2004 hatten sieben Bewerber entsprechende Unterlagen beim BMLVS eingereicht. (TZ 4)

Als Ergebnis der öffentlichen Interessentensuche stellte das BMLVS fest, dass 19 Muss-Forderungen im Militärischen Pflichtenheft aus 2004 von einem bzw. mehreren Bewerbern nicht erfüllt werden konnten. Das in der Folge überarbeitete Militärische Pflichtenheft wurde im Oktober 2005 genehmigt. (TZ 4)

Ausgabenschätzungen im Planungsprozess

Aus organisatorischen und budgetären Gründen reduzierte das BMLVS im Pflichtenheft aus 2005 die geplante Anzahl an Geräten (Sender/Empfänger) gegenüber dem Pflichtenheft aus 2004 um 56 %; die geschätzten Gesamtausgaben für die Beschaffung des Systems verringerten sich um 21 %. Aus den Pflichtenheften war nicht nachvollziehbar, wie die Ausgabenschätzungen berechnet wurden. (TZ 5)

Die Planungsgrundlagen wiesen zudem keine Schätzungen der Lebenszykluskosten (Folgekosten für die Materialerhaltung) und der systembezogenen Zusatzbeschaffungen auf. Da keine Gesamtsicht über den systembezogenen Budgetbedarf vorlag, waren die Planungsdokumente als Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Beschaffung nicht geeignet. (TZ 5)

Ablauf des Vergabeverfahrens

Wahl des Vergabeverfahrens

Da es sich beim Vergabegegenstand um Leistungen im Bereich des BMLVS handelte, die unter die Ausnahmebestimmung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) fielen, war das Bundesvergabegesetz (BVerG 2002) nicht anwendbar. Die Beschaffung erfolgte in Form einer „freihändigen Vergabe“ im Wettbewerb gemäß internen Richtlinien auf Basis der ÖNORM A 2050 aus 1957. Das BMLVS begründete die Wahl des Vergabeverfahrens damit, dass wegen der Komplexität des zu beschaffenden Systems zum Zeitpunkt der Einleitung der Vergabe noch keine eindeutige und vollständige Leistungsbeschreibung vorlag. (TZ 6)

Die Vergabennorm ÖNORM A 2050 aus 1957 war veraltet und enthielt Regelungen, die Widersprüche zu unionsrechtlichen Vergabeprinzipien, wie z.B. dem Diskriminierungsverbot, aufwiesen. (TZ 6)

Angebotseinholung

Im Jänner 2006 leitete das BMLVS die freihändige Vergabe ein und lud sechs der sieben Bewerber, die sich an der öffentlichen Interessensuche beteiligt hatten, ein, Angebote (einschließlich Gegenangebotsangebote) zu legen. Es beabsichtigte, das Vergabeverfahren innerhalb von sieben Monaten nach Angebotsöffnung abzuschließen. (TZ 7)

Bei der kommissionellen Angebotsöffnung am 9. März 2006 lagen Angebote (einschließlich Gegengeschäftsangebote) von fünf Bieter, davon einer Bietergemeinschaft, vor. (TZ 7)

Einforderung von Nachweisen von Bieter

Das BMLVS hatte verabsäumt, sich von sämtlichen Bieter Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorlegen zu lassen und diese zu prüfen. (TZ 8)

Die Bieter waren teilweise durch österreichische Vertriebspartner vertreten. Das BMLVS hatte etwaige gesetzlich gebotene Eintragungen in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register seit dem Inkrafttreten des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes (LobbyG) im Jänner 2013 nicht überprüft und die diesbezügliche Vorgehensweise durch interne Vorschriften noch nicht geregelt. (TZ 8)

Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Bieters in das Vergabeverfahren

Im März und April 2006 wurden drei Bieter wegen der Nichterfüllung von Muss-Forderungen in der Leistungsbeschreibung ausgeschieden. Einen dieser Bieter (Bieter 3) hatte das BMLVS mehrfach um zusätzliche Erläuterungen zu seinem Angebot ersucht, um die Umsetzung der Muss-Forderungen beurteilen zu können. Frist für die Beantwortung der Anfragen des BMLVS war der 3. April 2006. Der Bieter 3 übermittelte dem BMLVS dazu mehrere Antwortschreiben, zuletzt am 30. März 2006. Die Bewertungskommission des BMLVS entschied am 31. März 2006, das Angebot wegen Nichterfüllung von Muss-Forderungen auszuschneiden. (TZ 10)

Am 4. April 2006 übermittelte der Bieter 3 dem BMLVS eine nachträgliche Stellungnahme. Am darauf folgenden Tag informierte das BMLVS den Bieter 3 über das Ausscheiden seines Angebots aus dem Vergabeverfahren. (TZ 10)

Der Bieter 3 beschwerte sich am 10. April 2006 beim damaligen Bundesminister für Landesverteidigung, Günther Platter. In der Folge wurden der Generalstab und die Interne Revision um Stellungnahme ersucht. Der Generalstab vertrat die Ansicht, dass das Vorgehen der Bewertungskommission rechtmäßig erfolgt und nachvollzieh-

bar dokumentiert sei. Laut Generalstab war auch aus den nachträglichen Stellungnahmen des Bieters die Erfüllung der Muss-Forderungen nicht nachvollziehbar ableitbar. (TZ 10)

Die Interne Revision vertrat hingegen die Ansicht, dass das Angebot des Bieters 3 offensichtlich „irrtümlich“ vor Ablauf der Stellungsfrist für die Beantwortung der Anfragen des BMLVS ausgeschieden worden sei und die Entscheidung der Bewertungskommission daher zu revidieren sei. Das Kabinett des Bundesministers folgte der Empfehlung der Internen Revision. Auf Anordnung des Generalstabs beschloss die Bewertungskommission im Mai 2006, ihre Entscheidung zu revidieren und den Bieter 3 in das Vergabeverfahren wieder aufzunehmen. (TZ 10)

Nach Wiederaufnahme des Bieters 3 in das Vergabeverfahren ließ sich das BMLVS lediglich die Erfüllung der Muss-Forderungen im Auftragsfall ohne Nachweis bestätigen, während es bei den anderen Bietern den Nachweis konkret abverlangt und geprüft hatte. Damit verstieß das BMLVS gegen grundlegende Vergabeprinzipien der Transparenz, Gleichbehandlung und Rechtssicherheit der Bieter. (TZ 10)

Unterbrechungen des Vergabeverfahrens

Am 17. Oktober 2006 erstellte die Bewertungskommission des BMLVS eine Kosten-Nutzen-Analyse mit einer Reihung der Angebote und einem Bestbieter-vorschlag. Vor Abschluss des Vergabeverfahrens ordnete der damalige Bundesminister für Landesverteidigung, Günther Platter, am 30. November 2006 an, das Verfahren „aus wichtigen Gründen“ zu unterbrechen. Am 7. März 2007 ordnete der Generalstab an, das Vergabeverfahren unverzüglich fortzusetzen, abzuschließen und den Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihre Preise nachzubessern, weil die Erstantgebote bereits ein Jahr zuvor erstellt worden waren. Am 13. März 2007 forderte das BMLVS die im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter auf, ihre Angebote hinsichtlich der Preise nachzubessern. Am 27. März 2007 erstellte die Bewertungskommission aufgrund der preislich nachgebesserten Angebote neuerlich eine Kosten-Nutzwert-Analyse mit einer Reihung der Angebote und einem Bestbieter-Vorschlag. (TZ 11)

Die Unterbrechung des Vergabeverfahrens um mehr als vier Monate war nicht nachvollziehbar und führte zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand (neuerliche Angebotseinholung, Angebotsbewertung und Kosten-Nutzwert-Analyse). (TZ 11)

Bewertung der Lebenszykluskosten

Die Bestimmungen in der Angebotseinholung sahen eine näherungsweise Berechnung der Lebenszykluskosten (Folgekosten für die Materialerhaltung laut BMLVS) vor. Aufgrund der Angebote wurden die geringsten Lebenszykluskosten für die geplante Nutzungsdauer von 15 Jahren mit rd. 75,75 Mio. EUR berechnet, jene des späteren Zuschlagsempfängers mit rd. 82,73 Mio. EUR. Damit waren die Beträge deutlich höher als die Anschaffungskosten (Netto-Kaufpreis rd. 66,68 Mio. EUR). Die Lebenszykluskosten wurden bei der Angebotsbewertung mit 1,9 % gewichtet. (TZ 12)

Gemäß den Bestimmungen in der Angebotseinholung waren dem BMLVS erst innerhalb von sechs Monaten nach Zuschlagserteilung detaillierte Berechnungen der Lebenszykluskosten vorzulegen, obwohl das BMLVS zu diesem Zeitpunkt bereits an den Auftragnehmer gebunden war und die Lebenszykluskosten deutlich höher lagen als die Anschaffungskosten. Der Auftragnehmer übermittelte dem BMLVS seine Berechnungen um etwa 1,5 Jahre verspätet. Die Berechnungen wiesen – je nach technisch-logistischer Variante – Lebenszykluskosten von rd. 89,59 Mio. EUR bis rd. 94,12 Mio. EUR auf und lagen somit um bis zu rd. 11,39 Mio. EUR bzw. rd. 14 % über dem Wert, der der Auswahl des Bestbieters in der Kosten-Nutzwert-Analyse zugrunde lag. (TZ 12)

Angebotseinholung bezüglich eines Skontos

Am 23. Mai 2007 stellte ein Bieter (Bieter 3) in einem Schreiben zusätzliche Vorteilseinräumungen (z.B. Skonti) in Aussicht. Laut BMLVS erklärte sich der präsumptive Bestbieter (Bieter 2) ebenfalls bereit, einen Skonto zu gewähren. Unterlagen dazu lagen nicht vor. (TZ 13)

Die Aufforderung zur Skontoeinräumung wurde somit durch ein Bieterschreiben initiiert, das ein indirektes Angebot darstellte und gemäß den internen Bestimmungen des BMLVS zur Angebotsprüfung nicht hätte berücksichtigt werden dürfen. Darüber hinaus widersprach die wiederholte Aufforderung der Bieter zu Preisnachlässen (Skontoeinräumung) nach Durchführung der Kosten-Nutzwert-Analyse den Bestimmungen zur Angebotsprüfung und wäre bei Vergaben nach dem Bundesvergabegesetz bzw. nach dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit nicht zulässig. (TZ 13)

Am 30. Mai 2007 forderte das BMLVS sämtliche im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter auf, einen Skonto auf ihre Angebote anzubieten. In der Angebotseinholung änderte das BMLVS auch die Zahlungsbestimmungen, indem es eine zusätzliche Zahlungsrate in Höhe von 11,5 % des Kaufpreises einfügte und die Restzahlung nach vollständiger Erfüllung des Kaufvertrags von 21,5 % auf 10 % des Kaufpreises reduzierte. Eine Begründung für die Änderung der Zahlungsbestimmungen war nicht dokumentiert. Trotz Zinsverlusten durch den Einschub einer zusätzlichen Zahlungsrate hatte das BMLVS auch nicht geprüft, ob bzw. inwieweit die Skontoeinholung im Vergleich zu der Änderung der Zahlungsbestimmungen vorteilhaft war. Durch die Reduktion des Restzahlungsbetrags war die Position des BMLVS bei Lieferverzögerungen zudem geschwächt. (TZ 13)

Kaufvertrag und Vertragsabwicklung

Zahlungsbestimmungen und Lieferplan

Am 12. Juni 2007 erstellte die Bewertungskommission neuerlich eine Kosten-Nutzwert-Analyse mit einer Reihung der Angebote und einem Bestbietervorschlag (Bieter 2). Am 4. Juli 2007 schloss das BMLVS den Kaufvertrag mit dem vorgeschlagenen Bestbieter (Bieter 2) in Höhe von rd. 76,02 Mio. EUR (inklusive USt, abzüglich 6 % Skonto) mit Zustimmung des BMF ab. Erfüllungstermin war der 14. August 2012. (TZ 14)

Die Zahlungsbestimmungen im Kaufvertrag wurden aus der ergänzenden Angebotseinholung vom Mai 2007 übernommen. Im Kaufvertrag war der Lieferplan mit den Zahlungsbestimmungen jedoch nicht abgestimmt, sondern die Zahlungsraten lagen deutlich über dem durchschnittlichen Wert der zu liefernden Geräte. Einer offenen Restzahlung von 10 % des Kaufpreises standen vertraglich offene Lieferungen mit einem Wert von durchschnittlich 26,1 % des Kaufpreises gegenüber. (TZ 14)

Nachträgliche Beziehung von Subunternehmern

Im Kaufvertrag vom Juli 2007 änderte das BMLVS die Bestimmungen betreffend die Zulässigkeit von Subunternehmern gegenüber der Angebotseinholung vom Jänner 2006. Nunmehr war die nachträgliche Beziehung von Subunternehmern nicht – wie in der Angebotseinholung – grundsätzlich unzulässig, sondern zulässig, aber an die Zustimmung des BMLVS gebunden. Kriterien für die Zulässigkeit fehlten. (TZ 15)

Im September 2007 ersuchte der Auftragnehmer das BMLVS um Zustimmung zur nachträglichen Beiziehung eines Subunternehmers, der im Vergabeverfahren Mitbieter gewesen war. Das BMLVS stimmte dem Ansuchen umgehend ohne nachvollziehbare Prüfung zu. (TZ 15)

Kompensation einer Vertragsstrafe durch zusätzliche Leistungen

Im September 2011 ging das BMLVS davon aus, dass aufgrund von Lieferverzögerungen durch den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe anfallen würde. In der Folge erhob das BMLVS einen Beschaffungskatalog an Ausrüstung im Zusammenhang mit dem System CONRAD, der mit der Vertragsstrafe kompensiert werden könnte. Der Bedarf für diese zusätzlichen Leistungen beruhte nicht auf nachvollziehbaren planerischen Grundlagen, sondern wurde erst aufgrund des Vorliegens einer Vertragsstrafe festgelegt. (TZ 16)

Im Zuge der sechsten Vertragsänderung vom August 2012 erweiterte das BMLVS den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang um zusätzliche Leistungen mit einem Netto-Auftragswert von rd. 1,55 Mio. EUR. Mit den zusätzlichen Leistungen wurde die bis dahin angefallene Vertragsstrafe in gleicher Höhe kompensiert. Der Netto-Auftragswert des Kaufvertrags nach der fünften Vertragsänderung blieb dadurch unverändert. (TZ 16)

Die zusätzlichen Leistungen waren mit gleich hohen Preisen bewertet wie im Kaufvertrag vom Juli 2007. Da die Kompensation einer Vertragsstrafe durch zusätzliche Leistungen für den Auftragnehmer betriebswirtschaftlich günstiger war als die Zahlung der Vertragsstrafe und das BMLVS keine weitergehende Kompensation vereinbart hatte, war die Wirkung der Vertragsstrafe im Ergebnis abgeschwächt. Zudem blieben finanzielle Vorteile für die Republik Österreich ungenutzt. (TZ 16)

Erfüllung des Kaufvertrags

Die geplante Nutzungsdauer des Truppenfunksystems CONRAD betrug laut Militärischem Pflichtenheft zumindest 15 Jahre. Laut Kaufvertrag vom Juli 2007 begann die Lieferung der ersten Gerätetranchen ab etwa Mitte 2008. Die Inbetriebnahme der ersten Geräte erfolgte im Februar 2009. Der ursprünglich vereinbarte Erfüllungstermin (14. August 2012) wurde im Zuge von Vertragsänderungen auf den 31. Oktober 2013 verschoben. Zur Zeit der Gebarungsüber-

**Budgetaufwand für
das System CONRAD**

prüfung durch den RH (März 2014), also rund eineinhalb Jahre nach dem ursprünglich vereinbarten Erfüllungstermin für den Kaufvertrag, waren noch nicht sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllt. (TZ 17)

Das BMLVS führte eine interne Übersicht, in der der Budgetaufwand für das System CONRAD erfasst war. Für den Zeitraum 2007 bis September 2013 war ein budgetärer Aufwand in Höhe von rd. 84,57 Mio. EUR ausgewiesen (Kaufvertragswert nach sechster Vertragsänderung in Höhe von rd. 77,07 Mio. EUR sowie gesonderte Zusatzbeschaffungen in Höhe von rd. 7,50 Mio. EUR). (TZ 18)

Das BMLVS hatte keinen Gesamtüberblick über den Budgetaufwand für das Funkgerätesystem CONRAD, weil in der Budgetübersicht des BMLVS die Folgeausgaben für die Materialerhaltung nicht ausgewiesen bzw. systemrelevante Zusatzbeschaffungen nicht vollständig erfasst waren. Nach den Erhebungen des RH waren Ausgaben in Höhe von mindestens rd. 1,29 Mio. EUR nicht berücksichtigt (Stand September 2013). (TZ 18)

Unter Hinzurechnung der nicht ausgewiesenen Zusatzbeschaffungen stieg der unmittelbare finanzielle Aufwand für das beschaffte System somit von rd. 76,02 Mio. EUR (Kaufvertrag) auf zumindest rd. 85,87 Mio. EUR bzw. um rd. 13 % an. (TZ 18)

Bei den Folgeausgaben für die Materialerhaltung entfielen rd. 236.000 EUR auf Ersatzteilbeschaffungen beim Auftragnehmer für das System CONRAD. Da diese Zusatzbeschaffungen nicht im Rahmen des Kaufvertrags erfolgten, kam die Wertschöpfungsvereinbarung des BMWFW zum Kaufvertrag nicht zur Anwendung, wonach der Auftragnehmer einen österreichischen Wertschöpfungsanteil in Höhe von 55 % auch bei allfälligen nachträglichen Erweiterungen des Leistungsumfangs zu erbringen hatte. (TZ 18)

Der für den Folgezeitraum (bis 2016) veranschlagte Budgetbedarf in Höhe von 850.000 EUR war angesichts der Lebenszykluskostenberechnungen für 15 Jahre von rd. 89,59 Mio. EUR bis rd. 94,12 Mio. EUR nicht nachvollziehbar. Zudem hatte das BMLVS beim veranschlagten Budgetbedarf konkret geplante bzw. laufende Zusatzbeschaffungen in Höhe von mindestens 3,5 Mio. EUR nicht berücksichtigt. (TZ 18)

Mangels Überblicks über den Budgetaufwand und den künftigen Budgetbedarf für das System hatte das BMLVS auch keinen Vergleich zwischen den ursprünglich geplanten und den tatsächlich angefallenen Ausgaben. (TZ 18)

Zusatz- beschaffungen für das System CONRAD

Vergabe der Zusatzbeschaffungen

Für den Betrieb des Systems CONRAD beschaffte das BMLVS ergänzende Komponenten. Laut einer Übersicht des BMLVS führte die Zentralstelle von 2007 bis September 2013 108 Zusatzbeschaffungen mit einem Gesamtwert von rd. 7,50 Mio. EUR durch. Der RH überprüfte anhand einer risikoorientierten Auswahl 54 Beschaffungen sowie sieben Zusatzbeschaffungen, die nicht in der Übersicht des BMLVS aufschienen. Der Wert der insgesamt 61 überprüften Beschaffungen belief sich auf rd. 6,64 Mio. EUR. (TZ 19)

Bei 53 überprüften Zusatzbeschaffungen in Höhe von insgesamt rd. 3,25 Mio. EUR erfolgten die Vergaben entgegen internen Richtlinien an ausgewählte Unternehmen ohne nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit. (TZ 19)

Getrennte Vergabe gleichartiger Leistungen

Bei 44 der 61 überprüften Zusatzbeschaffungen mit einem Gesamtwert von rd. 3,96 Mio. EUR hatte das BMLVS gleichartige Leistungen ohne nachvollziehbare Begründung zeitlich getrennt vergeben, wobei die Einzelbeschaffungen in der Regel ohne Wettbewerb an ausgewählte Unternehmen erfolgten und bei den Folgebeschaffungen teilweise deutliche Preissteigerungen von bis zu 66 % auftraten, die das BMLVS aus Kompatibilitätserfordernissen bzw. ohne nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit akzeptierte. (TZ 20)

Einbindung der Internen Revision

Entgegen ressortinternen Vorgaben wurden in neun Fällen Vergaben nicht der Internen Revision des BMLVS zur Einsichtnahme vorgelegt. (TZ 20)

Beschaffung von CONRAD-spezifischen Systemkomponenten

Das BMLVS hatte in zwei Fällen systemspezifische Zusatzleistungen in Höhe von rd. 111.000 EUR nicht im Rahmen von entsprechenden Anpassungen des Kaufvertrags beschafft, sondern gesondert an den Auftragnehmer für das System CONRAD vergeben, wodurch die Wertschöpfungsvereinbarung des BMWWF nicht zur Anwendung kam. Weiters war der Überblick über die dem System CONRAD direkt zurechenbaren Ausgaben dadurch erschwert. (TZ 22)

Auswirkungen auf die Personalstruktur

Im Zusammenhang mit der Einführung des Systems CONRAD ergaben sich Änderungen in der Personalstruktur des Bundesheeres. Schätzungen bzw. Berechnungen der finanziellen Auswirkungen durch die geänderte Personalstruktur lagen weder im Planungsprozess, noch im Zuge der Einführung des Systems vor. (TZ 23)

Verwendung im Auslandseinsatz

Das BMLVS hatte seine planerische Vorgabe, das System CONRAD vorrangig bei den im Ausland eingesetzten Truppenteilen einzuführen, um der hohen Operationsgeschwindigkeit moderner Streitkräfte folgen zu können, nicht umgesetzt. Gemäß den Erhebungen des RH verwendete das BMLVS im November 2013 nur sechs von insgesamt rd. 5.000 beschafften Funkgeräten im Auslandseinsatz. Fünf weitere Geräte befanden sich im Rahmen der Ausbildung von Eurofighter-Piloten in Italien. (TZ 24)

Verwertung der Vorgängersysteme

Das BMLVS sistierte im August 2013 den im September 2012 eingeleiteten Verkauf von Altgeräten um 175.000 EUR an ein Unternehmen, weil ein wesentlicher Teil der Geräte noch bei der Truppe verwendet wurde und noch nicht übergabebereit war. Der Verkauf der Altgeräte war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH (März 2014) weiterhin offen. (TZ 25)

Dokumentation

Die Projektleitung hatte eine umfassende chronologische Dokumentation über die Abläufe und Geschäftsstücke (rd. 2.000 Akten) zum Projekt CONRAD angelegt. Es fehlte jedoch ein Soll-Ist-Vergleich zwischen den ursprünglich geplanten und den tatsächlich angefallenen Ausgaben. (TZ 18, 26)

Gegengeschäfte

Forderung nach österreichischer Wertschöpfung

Auf Basis des Bundesministerengesetzes 1986 war das BMWFW für die Abwicklung der Gegengeschäfte im Zusammenhang mit der Beschaffung des Systems CONRAD zuständig. Aufgrund einer Vorgabe des BMLVS und auf Wunsch der WKÖ wurde dabei „größtmögliche österreichische Wertschöpfung, bezogen auf das angebotene Produkt“ angestrebt. Eigene Überlegungen des BMWFW hinsichtlich des angestrebten Wechsels von traditionellen Gegengeschäften hin zu einer Wertschöpfungsvereinbarung waren nicht dokumentiert. Zudem lagen keine Unterlagen über allfällige Vor- und Nachteile einer solchen Vereinbarung gegenüber traditionellen Gegengeschäften vor. (TZ 28)

Sichtung der Gegengeschäftsangebote

Im März 2006 öffnete das BMWFW die fünf eingelangten Angebote zu den Gegengeschäften und informierte das BMLVS über die Anzahl der Angebote sowie die Firmennamen der Bieter. Die Prüfung und Bewertung der Gegengeschäftsangebote beschränkte sich zunächst auf die Sichtung der Angebote und erfolgte etwa nicht auf Plausibilität und wirtschaftliches Potenzial der anbietenden Unternehmen. Erst nach dem Ausscheiden zweier Bieter durch das BMLVS hielt das BMWFW in einer internen Kurzinformation eine Einschätzung über die Umsetzbarkeit der Gegengeschäftsangebote der im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter fest. (TZ 29)

Einforderung von Nachweisen von Bieter

Das BMWFW hatte von den Bieter keine entsprechenden Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingefordert. Zudem überprüfte es nicht die Zeichnungsberechtigungen und forderte keine Vertretungs-Vollmachten ein. Weiters hatte es seit dem Inkrafttreten des LobbyG im Jänner 2013 etwaige gesetzlich gebotene Eintragungen in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register weder überprüft noch durch interne Vorschriften geregelt. (TZ 30)

Weiterer Verfahrensablauf

Ein Bieter (Bieter 3) stellte dem BMLVS und dem BMWFW im März 2007 in Aussicht, den angebotenen österreichischen Wertschöpfungsanteil deutlich erhöhen zu können. In der Folge forderte das BMLVS die im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter im Zuge einer Preisnachbesserung auch zu einer nachträglichen Verbesserung der Gegengeschäftsangebote auf, obwohl dies im Verfahren nicht vorgesehen war. Diese Vorgangsweise wurde durch ein Schreiben des Bieters 3 an das BMLVS und an das BMWFW initiiert, das als direktes Angebot zu werten war. Das Schreiben hätte gemäß den internen Bestimmungen des BMLVS zur Angebotsprüfung nicht berücksichtigt werden dürfen. (TZ 31)

Gegengeschäftsvertrag

Am 4. Juli 2007 schloss das BMWFW mit dem Bestbieter für das System CONRAD den Gegengeschäftsvertrag über 55 % österreichische Wertschöpfung an der beschafften Ware ab. Der im Gegengeschäftsvertrag festgelegte Zeitpunkt für den Nachweis über die Vertragserfüllung (ein Jahr nach vollständiger Auslieferung der vom BMLVS beschafften Ware) war mit dem Kaufvertrag nicht abgestimmt, weil nicht eindeutig geregelt war, ob die „vollständige Auslieferung“ dem im Kaufvertrag vereinbarten Erfüllungszeitpunkt entsprach. Zudem war nicht nachvollziehbar, warum der abschließende Nachweis der Wertschöpfung erst ein Jahr nach vollständiger Auslieferung zu erbringen war. (TZ 32)

Im Vergleich zum Kaufvertrag wies die Vertragsstrafe im Gegengeschäftsvertrag eine wesentlich geringere Höhe (Kaufvertrag: maximal 10 % der ausstehenden Leistung bei Lieferterminüberschreitung; Gegengeschäftsvertrag: 5 % des Differenzbetrags zwischen vereinbarter und tatsächlich erfüllter österreichischer Wertschöpfung) und somit auch eine geringere Gewichtung auf. (TZ 33)

Abwicklung des Gegengeschäftsvertrags

Laut Gegengeschäftsvertrag hatte der Auftragnehmer dem BMWFW jährlich über seine Aktivitäten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung zu berichten. Die Informationspflichten des Auftragnehmers waren im Gegengeschäftsvertrag nicht ausreichend konkretisiert, um eine geeignete Basis für ein Monitoring zur Zielerreichung darzustellen, weil sie dem Auftragnehmer zu viel Interpretationsspielraum ließen, welche Unterlagen er konkret vorzulegen hatte. (TZ 34)

Das BMWFW hatte die in den Jahresberichten angegebenen Positionen für die Anrechnung als österreichische Wertschöpfung nicht umfassend mit dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Kaufvertrags abgeglichen. Die Jahresberichte enthielten teilweise Positionen, die im Kaufvertrag nicht enthalten oder mit 0 EUR bzw. mit abweichenden Beträgen ausgewiesen waren. (TZ 34)

Die Nachweise der österreichischen Wertschöpfung (Lieferscheine, Ursprungsbestätigungen sowie Ursprungszeugnisse) waren widersprüchlich bzw. unklar, weil sie für dieselbe Wertschöpfungsleistung unterschiedliche österreichische Unternehmen auswiesen bzw. weil Angaben über den Umfang der österreichischen Wertschöpfung (Anzahl der in Österreich endgefertigten Geräte) teilweise fehlten. (TZ 35)

Da die vereinbarte österreichische Wertschöpfung von 55 % voraussichtlich nicht erreicht werden würde, schlug das mit der Abwicklung des österreichischen Fertigungsanteils beauftragte Unternehmen dem BMWFW im Jänner 2011 vor, „Projektmanagementkosten bei der Beurteilung der österreichischen Wertschöpfung in der Höhe der projektzurechenbaren Fixkosten im Verhältnis der Projektumsätze zu den Gesamtkosten einzurechnen“. Die Basis für die Berechnung der österreichischen Wertschöpfung war aber ausschließlich das Preis- und Leistungsverzeichnis im Kaufvertrag. Eine darüber hinausgehende Anrechnung von Fixkosten war im Gegengeschäftsvertrag nicht vereinbart und würde somit den vertraglichen Verein-

Kurzfassung

barungen widersprechen. Zudem war davon auszugehen, dass der Auftragnehmer bei der Kalkulation seiner Preise für die Angebotslegung die anteiligen Fixkosten bereits berücksichtigt hatte. (TZ 36)

Dem BMWFW lagen nicht sämtliche Änderungen des Kaufvertrags durch das BMLVS vor, um zu prüfen, ob sich dadurch allfällige Auswirkungen auf die Wertschöpfungsverpflichtung des Auftragnehmers ergaben. Somit war dem BMWFW bis zur Gebarungsüberprüfung durch den RH nicht bekannt, dass in der sechsten Änderung des Kaufvertrags vom August 2012 eine Leistungserweiterung um rd. 1,55 Mio. EUR erfolgte, die zu einer anteiligen Erhöhung der Wertschöpfungsverpflichtung des Auftragnehmers führte. (TZ 37)

Korruptionsprävention bei Vergabeverfahren

Das BMLVS verfügte während der Vergabe des Systems CONRAD über keine spezifischen Anordnungen für Korruptionspräventionsmaßnahmen bei Vergabeverfahren. (TZ 38)

Kenndaten zur Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD	
Rechtsgrundlagen	Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 i.d.g.F. ÖNORM A 2050 „Vergabung von Leistungen“ vom 30. März 1957 Bundesvergabegesetz 2002 (BVergG 2002), BGBl. I Nr. 99/2002 Art. 296 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) vom 15. April 1958, nunmehr Art. 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABL. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008
Gegenstand der Beschaffung	VHF-Truppenfunksystem CONRAD (Combat Net Radio), bestehend aus rd. 5.000 Stück Funkgeräten (einschließlich Zubehör) in verschiedenen Ausführungen, Software (Funknetz- und Schlüsselmanagementsystem) sowie einer Ausbildungsanlage
Kaufvertrag¹	
Datum des Kaufvertragsabschlusses	4. Juli 2007
Anzahl an Vertragsänderungen	6 Vertragsänderungen von August 2008 bis August 2012
Kaufvertragswert bei Abschluss (inklusive USt) ²	rd. 76,02 Mio. EUR (abzüglich Skonto) ³ rd. 80,02 Mio. EUR (ohne Skontoabzug)
Kaufvertragswert nach 6. Vertragsänderung (inklusive USt) ¹	rd. 77,07 Mio. EUR (abzüglich Rabatt/Skonto) ^{4, 5}
Erfüllungstermin laut Kaufvertrag	14. August 2012
Erfüllungstermin laut 6. Vertragsänderung	31. Oktober 2013
Stand März 2014	Kaufvertrag noch nicht erfüllt
Zusatzbeschaffungen	108 Zusatzbeschaffungen um rd. 7,50 Mio. EUR ⁶
Gegengeschäftsvertrag⁷	
Datum des Abschlusses des Gegengeschäftsvertrags	4. Juli 2007
Gegenstand des Gegengeschäftsvertrags	55 % österreichische Wertschöpfung an der beschafften Leistung
Wertschöpfungssumme bei Abschluss des Kaufvertrags	rd. 36,68 Mio. EUR (55 % von 66,68 Mio. EUR ⁸)
Wertschöpfungssumme nach 6. Vertragsänderung	rd. 35,95 Mio. EUR (55 % von 65,36 Mio. EUR ⁹)

¹ Zuständigkeit BMLVS

² Die Umsatzsteuer (USt) für Lieferungen aus den EU-Ländern, für die Steuerpflicht im Inland besteht, wird als Erwerbsteuer bezeichnet.

³ Vereinbart wurde eine Zahlung innerhalb von 60 Tagen gemäß Zahlungsplan nach Erhalt entsprechender Bankgarantien; für eine Zahlung innerhalb von 30 Tagen wurde ein Skonto von 6 % vereinbart.

⁴ Die USt richtete sich nach dem Warenwert (Nettobetrag) und nicht nach dem bezahlten Betrag. Der vereinbarte Skonto in Höhe von 6 % wirkte sich somit nicht auf die USt aus. Im Rahmen der zweiten Vertragsänderung (Juni 2009) wurde der Skonto in einen Rabatt in gleicher Höhe umgewandelt, wodurch sich die USt bei den Folgezahlungen entsprechend reduzierte.

⁵ Ohne Berücksichtigung zusätzlich vereinbarter Leistungen mit einem Warenwert von rd. 1,55 Mio. EUR (exklusive USt), die im Rahmen der sechsten Vertragsänderung (August 2012) als Kompensation für bis dahin angefallene Vertragsstrafen wegen Lieferverzögerungen vereinbart wurden.

⁶ gesondert beschaffte Leistungen im Zusammenhang mit dem Truppenfunksystem CONRAD laut Übersicht des BMLVS vom 26. September 2013; inklusive USt

⁷ Zuständigkeit BMWFW

⁸ Kaufvertragswert bei Abschluss ohne Skontoabzug und exklusive USt

⁹ Kaufvertragswert nach 6. Vertragsänderung unter Berücksichtigung zusätzlich vereinbarter Leistungen als Kompensation für eine Vertragsstrafe wegen Lieferverzögerungen mit einem Warenwert von 1,55 Mio. EUR; abzüglich Rabatt/Skonto und exklusive USt

Quellen: BMLVS, BMWFW; RH

Chronologie der Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

Planung und Vorbereitung der Beschaffung	
9. Juni 2000	Genehmigung des Militärischen Pflichtenhefts
14. Dezember 2000	Einleitung zur Beschaffung; Abbruch wegen Verfügbarkeit von Budgetmitteln erst ab 2006
16. Mai 2004	Genehmigung einer überarbeiteten Version des Militärischen Pflichtenhefts
4. Juni 2004	Einleitung zur öffentlichen Interessentensuche
8. Juli 2004	Genehmigung der öffentlichen Interessentensuche
12. November 2004	Ablauf der Frist für die Einreichung von Unterlagen im Rahmen der öffentlichen Interessentensuche. Nach Ablauf der Einreichfrist liegen Unterlagen von sieben Interessenten vor.
31. Mai 2005	Abschlussbericht des BMLVS über die öffentliche Interessentensuche
6. Oktober 2005	Genehmigung einer überarbeiteten Version des Militärischen Pflichtenhefts (endgültige Version)
9. Jänner 2006	Einleitung zur Beschaffung
Abwicklung des Vergabeverfahrens	
10. Jänner 2006	Angebotseinholung (einschließlich Gegengeschäfte bzw. österreichische Wertschöpfung) im Wege einer freihändigen Vergabe gemäß den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 aus 1957 bei sechs Unternehmen
7. März 2006	Verfügung der Bestimmungen des BMLVS zur Angebotsprüfung
9. März 2006	Ablauf der Angebotsfrist; Öffnung der Angebote (einschließlich Gegengeschäftsangebote) von fünf Bietern (davon eine Bietergemeinschaft)
28. März 2006	Ausscheiden der Angebote von zwei Bietern (Bieter 4 und 5) durch einstimmige Entscheidung der Bewertungskommission des BMLVS wegen Nichterfüllung von Muss-Forderungen in der Leistungsbeschreibung
30. März 2006	Mitteilung des BMLVS an die Bieter 4 und 5 sowie an das BMWWF über das Ausscheiden der Angebote
31. März 2006	Ausscheiden des Angebots eines weiteren Bieters (Bieter 3) durch einstimmige Entscheidung der Bewertungskommission des BMLVS wegen Nichterfüllung von Muss-Forderungen
5. April 2006	Mitteilung des BMLVS an den Bieter 3 sowie an das BMWWF über das Ausscheiden des Angebots
10. April 2006	Beschwerdebrief des Bieters 3 an den damaligen Bundesminister für Landesverteidigung, Günther Platter
20. April 2006	Bescheid des Bundesvergabeamts, mit dem es eine einstweilige Verfügung auf Antrag eines ausgeschiedenen Bieters (Bieter 4) im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens erlässt. Damit ist dem BMLVS die Erteilung eines Zuschlags vorläufig untersagt.
8. Mai 2006	Stellungnahme des Generalstabs zum Ausscheiden des Bieters 3, wonach die Erfüllung von drei Muss-Forderungen aus den vorgelegten Unterlagen des Bieters nicht nachvollziehbar ableitbar sei.
10. Mai 2006	Stellungnahme der Internen Revision des BMLVS zum Ausscheiden des Bieters 3, wonach dessen Angebot offensichtlich „irrtümlich“ vor Ablauf der durch die Bewertungskommission gesetzten Frist ausgeschieden worden sei. Die Entscheidung der Bewertungskommission sei daher zu revidieren und das ausgeschiedene Angebot im Bewertungsverfahren zu belassen.
16. Mai 2006	Mitteilung des Kabinetts des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung, Günther Platter, wonach es der Empfehlung der Internen Revision folge.
17. Mai 2006	Anordnung des Generalstabs an die für die Beschaffung zuständigen Stellen, der Mitteilung des Kabinetts zu entsprechen und die dafür notwendigen Schritte zu setzen.

Fortsetzung: Chronologie der Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD	
19. Mai 2006	Bescheid des Bundesvergabeamts, mit dem es den Antrag eines ausgeschiedenen Bieters (Bieter 4) auf Nichtigerklärung der Durchführung des Vergabeverfahrens außerhalb des Anwendungsbereichs des Bundesvergabegesetzes zurückweist. Zugleich wird die einstweilige Verfügung wieder aufgehoben.
24. Mai 2006	Aufhebung des Beschlusses der Bewertungskommission vom 31. März 2006 über das Ausscheiden eines Bieters (Bieter 3) und Wiederaufnahme des Bieters in das Vergabeverfahren
18. Juli 2006	Mitteilung des BMLVS an das BMWFW über die Wiederaufnahme des ausgeschiedenen Bieters in das Vergabeverfahren auf telefonische Anfrage des BMWFW
19. Juli 2006	Anordnung des Generalstabs, aufgrund aktueller Entwicklungen im Nahen Osten (Libanonkrieg 2006) und der Fertigung eines der angebotenen Systeme im Krisengebiet eine ressortinterne rechtliche Prüfung einzuleiten und die Kosten-Nutzwert-Analyse (Bestbieterermittlung) erst auf Weisung durchzuführen.
9. Oktober 2006	Weisung des Generalstabs, das Vergabeverfahren aufgrund positiver rechtlicher Prüfung „ehest“ abzuschließen.
17. Oktober 2006	Kosten-Nutzwert-Analyse betreffend die drei in der Bewertung verbliebenen Angebote durch die Bewertungskommission des BMLVS. Ergebnis der Kosten-Nutzwert-Analyse ist eine Reihung der Angebote und ein Bestbieter-Vorschlag (Bieter 2).
27. Oktober 2006	Übermittlung des Wertschöpfungsangebots des präsumptiven Bestbieters (Bieter 2) vom BMWFW an das BMLVS auf Ersuchen des BMLVS
9. November 2006	Mitteilung des BMLVS an das BMWFW über die Absicht, den Kaufvertrag mit dem präsumptiven Bestbieter (Bieter 2) abzuschließen.
30. November 2006	Anordnung des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung, Günther Platter, das Vergabeverfahren „aus wichtigen Gründen“ zu unterbrechen.
6. Dezember 2006	Mitteilung des BMLVS an das BMWFW über die Unterbrechung des Beschaffungsvorgangs auf unbestimmte Zeit auf telefonische Anfrage des BMWFW
7. März 2007	Weisung des Generalstabs, das Vergabeverfahren unverzüglich fortzusetzen.
13. März 2007	Aufforderung des BMLVS an die drei im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter zur Preisnachbesserung bis 26. März 2007
15. März 2007	Aufforderung des BMWFW an die drei im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter auf Ersuchen und im Wege des BMLVS, ihre Angebote betreffend Gegengeschäfte bzw. österreichische Wertschöpfung bis 26. März 2007 zu verbessern.
26. März 2007	Öffnung der preislich nachgebesserten Angebote der Bieter
27. März 2007	Öffnung der nachgebesserten Angebote der Bieter betreffend Gegengeschäfte bzw. österreichische Wertschöpfung Kosten-Nutzwert-Analyse hinsichtlich der neuen Angebote durch die Bewertungskommission des BMLVS. Ergebnis der Kosten-Nutzwert-Analyse ist eine Reihung der Angebote und ein Bestbieter-Vorschlag (Bieter 2).
23. Mai 2007	Telefonische Mitteilung des BMLVS an das BMWFW über die Absicht, den Kaufvertrag mit dem präsumptiven Bestbieter (Bieter 2) abzuschließen. Schreiben eines Bieters (Bieter 3) an das BMLVS, in welchem er eine Skontogewährung in Aussicht stellt. Laut BMLVS erklärt sich auch der präsumptive Bestbieter (Bieter 2) bereit, einen Skonto anzubieten. Information des präsumptiven Bestbieters an das BMWFW über einen vereinbarten Skonto von 3 %
24. Mai 2007	Telefonische Mitteilung des BMLVS an das BMWFW über die Absicht, sämtliche im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter aufzufordern, einen Skonto anzubieten.
30. Mai 2007	Aufforderung an die drei im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter zur Gewährung eines Skontos
11. Juni 2007	Öffnung der nachgebesserten Angebote der Bieter

Fortsetzung: Chronologie der Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

12. Juni 2007	Kosten-Nutzwert-Analyse hinsichtlich der neuen Angebote durch die Bewertungskommission des BMLVS. Ergebnis der Kosten-Nutzwert-Analyse ist eine Reihung der Angebote und ein Bestbieter-Vorschlag (Bieter 2).
14. Juni 2007	Mitteilung des BMLVS an das BMWFW über die Absicht, den Kaufvertrag mit dem präsumptiven Bestbieter (Bieter 2) abzuschließen.
4. Juli 2007	Abschluss des Kaufvertrags und des Gegengeschäftsvertrags. Erfüllungstermin (Erfüllung der gesamten Leistung) für den Kaufvertrag war der 14. August 2012.
Vertragsabwicklung	
August 2008 bis August 2012	Sechs Vertragsänderungen zum Kaufvertrag mit zahlreichen Modifikationen des Kaufvertrags (insbesondere Änderungen beim Preis- und Leistungsverzeichnis, beim Lieferplan, bei den Zahlungsbestimmungen, Anpassungen der Bankgarantien, Kompensation von Vertragsstrafen durch Zusatzleistungen). Gemäß der sechsten Vertragsänderung vom August 2012 ist Erfüllungstermin der 31. Oktober 2013.
März 2014	Kaufvertrag noch nicht gänzlich erfüllt

Quellen: BMLVS, BMWFW; RH (Stand März 2014)

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2013 im BMLVS und im BMWFW die Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD sowie die im Zusammenhang mit der Beschaffung vereinbarten Gegengeschäfte.

Das BMLVS¹ schloss im Jahr 2007 um rd. 76,02 Mio. EUR einen Kaufvertrag über ein neues VHF-Truppenfunksystem CONRAD (Combat Net Radio), bestehend aus rd. 5.000 Funkgeräten (einschließlich Zubehör) in verschiedenen Ausführungen, Software (Funknetz- und Schlüsselmanagementsystem) sowie einer Ausbildungsanlage, ab. Im Zusammenhang mit der Beschaffung schloss das BMWFW² eine Gegengeschäftsvereinbarung über 55 % österreichische Wertschöpfung an der beschafften Leistung ab.

Ziel der Überprüfung war insbesondere die Beurteilung der Vorgaben und Planungen sowie der Abwicklung des Vergabeverfahrens und der Gegengeschäfte. Ein weiteres Ziel war die Evaluierung, inwieweit mit der Beschaffung die beabsichtigten Ziele des BMLVS erreicht wurden.

Zu dem im November 2014 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das BMLVS und das BMWFW im Februar 2015 ihre Stellungnahmen ab. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im Mai 2015.

¹ damals noch BMLV; aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der Folge einheitlich die Bezeichnung BMLVS verwendet

² damals noch BMWA; aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der Folge einheitlich die Bezeichnung BMWFW verwendet

Planung und Vorbereitung der Beschaffung

Planungsgrundlagen

2.1 (1) Das BMLVS plante ab dem Jahr 2000 die Beschaffung eines neuen militärischen Truppenfunksystems für den VHF-Bereich, weil die vorhandenen Truppenfunkgeräte aus den 1970er Jahren veraltet waren und den technologischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf verschlüsselte Datenübertragung, nicht mehr entsprachen. Als grundlegende Ziele definierte das BMLVS u.a. Eigenschaften wie Ausfallsicherheit, Schutz des zu übertragenden Nachrichteninhalts gegenüber Dritten, Schutz der Nachrichtenübermittlung gegen aktive Störmaßnahmen, Transportfähigkeit und Modularität. Zeitgleich erfolgten im BMI die Planungen für die Ausschreibung eines bundesweiten digitalen Behördenfunksystems für die gemeinsame Kommunikation von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.³ Laut BMLVS sei ein eigenes militärisches Truppenfunksystem erforderlich gewesen, weil das Behördenfunksystem aufgrund der ortsfesten Infrastruktur und somit der eingeschränkten Mobilität, der Reichweite sowie der nicht ausreichenden Verschlüsselungssicherheit der Funkdaten nicht den Anforderungen an ein militärisches Truppenfunksystem entsprechen habe.

(2) Planerische Grundlage für die Beschaffung des neuen militärischen Truppenfunksystems CONRAD (Combat Net Radio) war das Militärische Pflichtenheft mit einer Darstellung der technischen und logistischen Anforderungen an das System. Der endgültigen Version des Pflichtenhefts aus 2005 lagen drei Planungsdokumente zugrunde, wovon zwei Dokumente⁴ während der Gebarungsüberprüfung durch den RH (März 2014) und somit seit mehr als acht Jahren noch als Entwurf vorlagen. Das dritte Dokument⁵ wurde zwar bereits im Jahr 2000 verfügt, beinhaltete aber lediglich eine allgemein gehaltene Darstellung der erforderlichen Fähigkeiten an die Führungsunterstützung⁶ im Bundesheer. Aus diesem Dokument war ein konkreter Bedarf an einem militärischen Truppenfunksystem in der beschafften Ausprägung nicht ableitbar.

³ Im Juni 2004 hatte das BMI für die Republik Österreich ein bundesweites digitales Bündelfunknetz für die gemeinsame Kommunikation von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erworben. Die Gesamtausgaben für den Betrieb waren über eine 25-jährige Vertragslaufzeit mit rd. 1,15 Mrd. EUR kalkuliert (vgl. Bericht des RH „Vergabepaxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk“, Reihe Bund 2013/2, TZ 110)

⁴ „Netzwerkzentrierte operative Verfahren Austria“, „IKT-System des ÖBH“

⁵ „Führungssystem des BH“

⁶ Die Führungsunterstützung ist ein wesentlicher Bestandteil der Führungsorganisation des Bundesheeres. Sie schafft die Grundlage für die Befähigung zur netzwerkorientierten Operationsführung. Ihre wesentliche Leistung liegt in der Sicherstellung des erforderlichen Informationsaustausches im BMLVS und im Bundesheer.

Planung und Vorbereitung der Beschaffung

(3) Ein Gesamtkonzept für die Funkgeräteausstattung im Bundesheer lag vor der Beschaffung des militärischen Truppenfunksystems CONRAD nicht vor und fehlte während der Gebarungüberprüfung durch den RH weiterhin. Gemäß einer Planungsunterlage des BMLVS vom Mai 2013 verfügte das Bundesheer über eine Vielfalt an unterschiedlichen Funkgerätesystemen (z.B. für den VHF-Bereich: CONRAD, Datenfunk, Multibandfunk, Antennensysteme, Funkwechsellaufbauten usw.), deren Bedarf mangels Gesamtkonzept aber nicht transparent ableitbar war.

- 2.2** Der RH beanstandete, dass ein Gesamtkonzept für die Funkgeräteausstattung im Bundesheer fehlte. Er verwies in diesem Zusammenhang auch kritisch auf die bestehende Vielfalt an unterschiedlichen Funkgerätesystemen im Bundesheer, deren Bedarf mangels Gesamtkonzept nicht transparent ableitbar war.

Weiters bemängelte der RH, dass das Militärische Pflichtenheft für die Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD auf Planungsgrundlagen basierte, die erst als Entwurf vorlagen bzw. aus denen der konkrete Bedarf an dem System in der beschafften Ausprägung nicht ableitbar war. Dessen ungeachtet führte das BMLVS die Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD mit einem Gebarungsvolumen von rd. 86 Mio. EUR durch (vgl. TZ 18).

Der RH empfahl daher dem BMLVS, ein Gesamtkonzept für die Funkgeräteausstattung im Bundesheer zu erstellen.

Darüber hinaus empfahl er dem BMLVS, Militärische Pflichtenhefte für Rüstungssysteme ausschließlich auf Basis verfügbarer Planungsdokumente mit konkreter Bedarfsableitung zu erstellen.

- 2.3** *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass aufgrund der Vielfalt und Komplexität von „Funkgeräten“ (Radar, Zutrittssysteme, WLAN etc.) einzelne Gerätekonzepte in der Konzeptstruktur nicht vorgesehen seien. Der Fokus der Konzepte liege auf der Sicherstellung von Fähigkeiten (z.B. Führungs- oder Informationsbedarf). Die im Jahr 2010 überarbeiteten Planungs- und Beschaffungsdokumente würden vorsehen, Militärische Pflichtenhefte für Rüstungssysteme ausschließlich auf Basis verfügbarer Planungsdokumente zu erstellen.*

- 2.4** Der RH betonte, dass die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Vielfalt an unterschiedlichen Funkgerätesystemen im Bundesheer und der konkrete Bedarf am System CONRAD in der beschafften Ausprägung aus den vorliegenden Unterlagen nicht ableitbar waren.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, ein Gesamtkonzept für die Funkgeräteausstattung im Bundesheer zu erstellen.

Budgetäre Bedeckung

- 3.1** Im Juni 2000 wurde die erste Version des Militärischen Pflichtenhefts für das Truppenfunksystem CONRAD genehmigt. In der Folge richtete das BMLVS eine Arbeitsgruppe für die geplante Beschaffung des Systems CONRAD ein, die im November 2000 eine Leistungsbeschreibung erstellte.

Im Dezember 2000 wurde der Einleitungsakt für die geplante Beschaffung erstellt. Da der geschätzte Budgetbedarf in Höhe von 220 Mio. EUR erst ab 2006 eingeplant war, brach das BMLVS die Einleitung zur Beschaffung ab.

Gemäß den Unterlagen des BMLVS wurden die Planungen zur Beschaffung erst im September 2003 wieder fortgesetzt. Wegen des zwischenzeitlichen technologischen Fortschritts und des geänderten Marktumfelds überarbeitete das BMLVS das Militärische Pflichtenheft und erstellte die Leistungsbeschreibung neu. Im Mai 2004 wurde die überarbeitete Version des Militärischen Pflichtenhefts genehmigt.

- 3.2** Der RH kritisierte, dass das BMLVS im Jahr 2000 die Einleitung zur Beschaffung des Systems CONRAD vorbereitet und dafür im Vorfeld eine Leistungsbeschreibung auf Basis eines Militärischen Pflichtenhefts erstellt hatte, obwohl der geschätzte Budgetbedarf für die Beschaffung erst ab 2006 eingeplant war und Planungsgrundlagen teilweise nur als Entwurf vorlagen. Da die Einleitung zur Beschaffung deswegen abgebrochen und die Planungen zur Beschaffung erst nach dreijähriger Unterbrechung wieder fortgesetzt wurden, war eine Überarbeitung bzw. Neuerstellung der Planungsdokumente (Militärisches Pflichtenheft, Leistungsbeschreibung) erforderlich.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, Beschaffungen erst nach Vorliegen der erforderlichen Budgetmittel einzuleiten, um ihre Umsetzbarkeit sicherzustellen.

- 3.3** *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die im Jahr 2010 überarbeiteten Planungs- und Beschaffungsdokumente nunmehr grundsätzlich diese Vorgangsweise vorsehen würden.*

Planung und Vorbereitung der Beschaffung

Öffentliche Interessentensuche

- 4 Vor Durchführung der Vergabe erfolgte eine öffentliche Interessentensuche, um eine Marktübersicht zu erhalten, einen geeigneten Bieterkreis zu ermitteln und Informationen über den aktuellen Stand der Technik für die genaue Erstellung der Leistungsbeschreibung zu erhalten.

Im Juni 2004 erfolgte die Einleitung zur öffentlichen Interessentensuche. Basis dafür war die überarbeitete Version des Militärischen Pflichtenhefts vom Mai 2004.

Im Rahmen der öffentlichen Interessentensuche schaltete das BMLVS mehrere Inserate in verschiedenen Medien, insbesondere im „Amtlichen Lieferungsanzeiger (Amtsblatt zur Wiener Zeitung)“, auf der Homepage des BMLVS und in der Zeitschrift „Der Soldat“. Bis zum Ablauf der Einreichfrist im November 2004 hatten sieben Bewerber Unterlagen beim BMLVS eingereicht.

Als Ergebnis der öffentlichen Interessentensuche stellte das BMLVS fest, dass 19 Muss-Forderungen im Militärischen Pflichtenheft aus 2004 von einem bzw. mehreren Bewerbern nicht erfüllt werden konnten. In der Folge überarbeitete das BMLVS das Militärische Pflichtenheft neuerlich. Das überarbeitete Militärische Pflichtenheft wurde im Oktober 2005 genehmigt.

In der Folge lud das BMLVS sechs der sieben Unternehmen, die sich an der öffentlichen Interessentensuche beteiligt hatten, zur Angebotslegung ein (vgl. TZ 7).

Ausgabenschätzungen im Planungsprozess

- 5.1 Gemäß den Militärischen Pflichtenheften schätzte das BMLVS die Ausgaben für die Beschaffung des Systems CONRAD in folgender Höhe:

Tabelle 1: Ausgabenschätzungen des BMLVS für die Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD gemäß den Militärischen Pflichtenheften

	geschätzte Gesamtausgaben	Annahmen/Stückzahl
	in Mio. EUR ¹	
Militärisches Pflichtenheft aus 2000	203,48	10.000 Stück Sender/Empfänger ²
Militärisches Pflichtenheft aus 2004	202,50	10.000 Stück Sender/Empfänger ²
Militärisches Pflichtenheft aus 2005	132/(161,50) ⁴	rd. 3.600 Stück Sender/Empfänger und rd. 1.500 Stück Handfunkgeräte sowie Option auf rd. 900 Stück Sender/Empfänger und rd. 600 Stück Handfunkgeräte ⁵

¹ Umrechnung von ATS in EUR mit einem Wechselkurs von 13,7603 ATS = 1 EUR

² einschließlich COMSEC/TRANSEC Module³, Netzplanungsausrüstung, Einbau und Sonstiges

³ COMSEC (Communication Security) als Schutz des zu übertragenden Nachrichteninhalts gegenüber Dritten; TRANSEC (Transmission Security) als Schutz der Nachrichtenübertragung gegen aktive Störungen

⁴ inklusive Option

⁵ inklusive Zubehör, Dokumentation, Ausbildung, Einbausätze für Kraftfahrzeuge usw.

Quellen: BMLVS; RH

Laut Militärischem Pflichtenheft vom Mai 2004 beabsichtigte das BMLVS, das Mengengerüst für das System CONRAD aufgrund der Ergebnisse der Bundesheerreform-Kommission ÖBH 2010, deren Bericht erst im Juni 2004 vorlag, zu adaptieren.

Im Pflichtenheft aus 2005 reduzierte das BMLVS die geplante Anzahl an Geräten (Sender/Empfänger) aus organisatorischen und budgetären Gründen gegenüber dem Pflichtenheft aus 2004 um 56 %. Die geschätzten Ausgaben für die Beschaffung des Systems verringerten sich um 21 %. Aus den Pflichtenheften war nicht nachvollziehbar, wie die Ausgabenschätzungen berechnet wurden. Weiters wiesen die Militärischen Pflichtenhefte keine Schätzungen der Lebenszykluskosten⁷ und der systembezogenen Zusatzbeschaffungen auf (vgl. TZ 12, 18, 19).

5.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Ausgabenschätzungen für das System CONRAD in den der Beschaffung zugrunde gelegten Planungsgrundlagen (Militärische Pflichtenhefte) nicht nachvollziehbar waren.

Darüber hinaus beanstandete der RH, dass die Pflichtenhefte keine Schätzungen der Lebenszykluskosten und der systembezogenen Zusatzbeschaffungen aufwiesen. Da keine Gesamtsicht über den systembezogenen Budgetbedarf vorlag, waren die Planungsdokumente als

⁷ Folgekosten für die Materialerhaltung laut BMLVS

Planung und Vorbereitung der Beschaffung

Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Beschaffung nicht geeignet.

Der RH empfahl dem BMLVS, in Planungsgrundlagen für Rüstungsbeschaffungen nachvollziehbare Schätzungen des Budgetbedarfs für die Beschaffung und Nutzung des Rüstungssystems auszuweisen.

5.3 *Das BMLVS entgegnete in seiner Stellungnahme, dass Ausgabenschätzungen besonders bei militärischen Systemen schwer durchführbar seien, weil vergleichbare Preise nicht verfügbar seien (Geheimhaltung) und weil die Preisgestaltung von firmeninternen Überlegungen abhängig sei. Weitere Faktoren seien schwankende Wechselkurse und langfristige Vertragsbindungen.*

5.4 Der RH hielt dem BMLVS entgegen, dass im Zuge der Vorbereitung von Vergaben regelmäßig Markterkundungen für die Erstellung der Planungsgrundlagen erfolgen. Die Berechnungsgrundlagen für die Ausgabenschätzungen in den Pflichtenheften zum System CONRAD waren jedoch nicht nachvollziehbar.

Der RH erachtete fundierte Ausgabenschätzungen für große Beschaffungsvorhaben, die Schätzungen der Lebenszykluskosten und der systembezogenen Zusatzbeschaffungen aufweisen, und eine Gesamt-sicht über den systembezogenen Budgetbedarf als notwendige Vorbedingungen wirtschaftlicher Beschaffungsentscheidungen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, in Planungsgrundlagen für Rüstungsbeschaffungen nachvollziehbare Schätzungen des Budgetbedarfs für die Beschaffung und Nutzung des Rüstungssystems auszuweisen.

Ablauf des Vergabeverfahrens

Wahl des Vergabeverfahrens

6.1 (1) Für öffentliche Auftragsvergaben ist grundsätzlich das Bundesvergabe-gesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Handelte es sich beim Vergabegegenstand jedoch um die Lieferung von Waren bzw. um die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des BMLVS, die unter die Ausnahmebestimmung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)⁸ fielen, war das Bundesvergabe-gesetz nicht anwendbar.⁹ Die Ausnahmebestimmung nannte

⁸ Art. 296 EGV vom 15. April 1958, nunmehr Art. 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV)

⁹ vgl. § 6 Abs. 1 Z 2 BVergG 2002, BGBl. I Nr. 99/2002

neben Waffen und Munition auch elektronische Ausrüstungsgegenstände für militärische Zwecke.

Da das zu beschaffende Truppenfunksystem für militärische Zwecke vorgesehen und mit entsprechenden Fähigkeiten zur verschlüsselten Übertragung sowie zum Schutz gegen Störmaßnahmen ausgestattet war, entschied das BMLVS, die Beschaffung in Form einer „freihändigen Vergabe“ im Wettbewerb gemäß internen Richtlinien auf Basis der ÖNORM A 2050 durchzuführen.

Gemäß dieser Vergabenorm war die Wahl einer freihändigen Vergabe im Wettbewerb (vergleichbar mit Verhandlungsverfahren) zulässig, wenn Art, Güte und Umfang der Leistung oder die Umstände, unter denen sie zu erbringen waren, sich zum Zeitpunkt der Ausschreibung (Einleitung der Vergabe) noch nicht eindeutig feststellen ließen. Das BMLVS begründete die freihändige Vergabe im Wettbewerb damit, dass wegen der Komplexität des zu beschaffenden Systems zum Zeitpunkt der Einleitung der Vergabe keine eindeutige und vollständige Leistungsbeschreibung vorlag.

(2) Die internen Richtlinien des BMLVS sahen für jene Beschaffungen, die vom Geltungsbereich der Vergabegesetze (Bundesvergabegesetz 2006¹⁰ bzw. Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012¹¹) ausgenommen waren, die Anwendung der ÖNORM A 2050 aus 1957 vor. Diese Vergabenorm war aber veraltet und enthielt Regelungen, die Widersprüche zu unionsrechtlichen Vergabeprinzipien wie z.B. dem Diskriminierungsverbot aufwiesen.¹²

6.2 Nach Ansicht des RH war die Wahl des Vergabeverfahrens auf die entsprechenden Rahmenbedingungen zurückzuführen. Er wies aber kritisch darauf hin, dass die internen Richtlinien des BMLVS die Anwendung einer veralteten Vergabenorm (ÖNORM A 2050 aus 1957) vorsahen, deren Regelungen Widersprüche zu unionsrechtlichen Vergabeprinzipien aufwiesen.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, für Beschaffungen, die vom Geltungsbereich der Vergabegesetze ausgenommen sind, die Anwendung aktueller, unionsrechtskonformer Vergabenormen (z.B. ÖNORM A 2050 aus 2006) anzuordnen.

¹⁰ BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F.

¹¹ BGBl. I Nr. 10/2012 i.d.g.F.

¹² Die ÖNORM A 2050 aus 1957 sah vor, bei der Wahl der Angebote für den Zuschlag „tunlichst“ inländische Erzeugnisse (einschließlich Vorprodukte) und inländische Unternehmen zu berücksichtigen.

Ablauf des Vergabeverfahrens

6.3 Das BMLVS bekräftigte in seiner Stellungnahme seine Auffassung, dass die angewandte Ausnahmeregelung geeignet und die Gleichbehandlung der Bieter aufgrund des Vergabeverfahrens („Freihändige Vergabung im Wettbewerb“) sichergestellt gewesen sei.

6.4 Der RH entgegnete, dass die der Ausnahmeregelung zugrunde liegende Vergabennorm veraltet und somit nicht geeignet war, weil sie Widersprüche zu unionsrechtlichen Vergabeprinzipien aufwies. Er strich das Erfordernis hervor, für künftige Beschaffungen, die vom Geltungsbereich der Vergabegesetze ausgenommen sind, die Anwendung aktueller, unionsrechtskonformer Vergabennormen (z.B. ÖNORM A 2050 aus 2006) sicherzustellen.

Angebotseinholung

7 Im Jänner 2006 leitete das BMLVS die freihändige Vergabe für das System CONRAD ein und lud sechs der sieben Unternehmen, die sich an der öffentlichen Interessentensuche beteiligt hatten, ein, Angebote (einschließlich Gegengeschäftsangebote) zu legen (vgl. TZ 4).¹³ Das BMLVS beabsichtigte, das Vergabeverfahren innerhalb von sieben Monaten nach Angebotsöffnung (Dauer der Gültigkeit der Angebote) abzuschließen.

Bei der kommissionellen Angebotsöffnung am 9. März 2006 lagen Angebote (einschließlich Gegengeschäftsangebote) von fünf Bietern, davon einer Bietergemeinschaft, vor. Die Angebotspreise lagen zwischen rd. 72,43 Mio. EUR und rd. 145,09 Mio. EUR (exklusive USt).

Einforderung von Nachweisen von Bietern

8.1 (1) Im Zuge der Beschaffung hatten die Bieter dem BMLVS ihre berufliche Zuverlässigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand bestimmter Dokumente¹⁴ nachzuweisen. Die Vorlage und Prüfung der Nachweise war bereits während der öffentlichen Interessentensuche erfolgt. Bei der Angebotseinholung verzichtete das BMLVS daher auf die neuerliche Vorlage von Nachweisen.

Von einem Teilnehmer einer Bietergemeinschaft, der an der öffentlichen Interessentensuche nicht teilgenommen hatte, lagen zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung keine entsprechenden Nachweise vor. Das BMLVS verabsäumte, sich die Nachweise vom Bieter nachreichen zu lassen, obwohl das Angebot im Zuge der Angebotsprüfung und -bewertung nicht ausgeschieden wurde, sondern sogar zweitgereiht war.

¹³ Die Gegengeschäftsangebote waren nur bei Vorliegen gleichwertiger Angebote für das System CONRAD in die Bestbieterermittlung miteinzubeziehen (vgl. TZ 31).

¹⁴ z.B. Gewerbeberechtigungen, Firmenbuchauszüge, Eintragungen in einem einschlägigen Berufs- und Handelsregister, Kontoauszüge von Sozialversicherungsträgern

(2) Die Bieter waren teilweise durch österreichische Vertriebspartner vertreten. Gemäß dem im Jänner 2013 in Kraft getretenen Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG)¹⁵ durften Unternehmen Lobbying-Tätigkeiten¹⁶ nur bei Eintragung in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register bzw. ab Bekanntgabe zur Eintragung in das Register ausüben. Das BMLVS hatte etwaige gesetzlich gebotene Eintragungen in das Register seit dem Inkrafttreten des LobbyG nicht überprüft und die diesbezügliche Vorgehensweise durch interne Vorschriften noch nicht geregelt.

- 8.2** Der RH bemängelte, dass das BMLVS verabsäumt hatte, sich von sämtlichen Bietern Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorlegen zu lassen und diese zu prüfen.

Der RH empfahl dem BMLVS sicherzustellen, dass bei der Beschaffung von Rüstungssystemen Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit sowie der Leistungsfähigkeit von allen Bietern eingefordert und diese geprüft werden.

Weiters empfahl er dem BMLVS, für künftige Beschaffungen die Nachweiserbringung allfällig gesetzlich gebotener Eintragungen in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register durch interne Vorschriften zu regeln.

- 8.3** *Das BMLVS entgegnete in seiner Stellungnahme, dass bei allen Bietern die Überprüfung der Muss-Forderungen der Leistungsbeschreibung anhand der Angebotsunterlagen und anhand von Prüfmustern im Zuge von Labor- und Systemtests auf Erfüllung (schriftliche Bestätigung der geplanten Erfüllung) bzw. Plausibilität der Angaben durch den Bieter erfolgt sei.*

Weiters teilte das BMLVS mit, dass beide Firmen der Bietergemeinschaft zum Zeitpunkt der Angebotseinholung langjährige, zuverlässige und überprüfte Lieferanten des BMLVS gewesen seien.

¹⁵ § 5 LobbyG, BGBl. I Nr. 64/2012 i.d.g.F.

¹⁶ Eine Lobbying-Tätigkeit umfasst jeden organisierten und strukturierten Kontakt mit Funktionsträgern zur Einflussnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 LobbyG (Tätigkeiten, mit denen auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände unmittelbar Einfluss genommen werden soll) im Interesse eines Auftraggebers.

Ablauf des Vergabeverfahrens

8.4 Der RH entgegnete, dass das BMLVS verabsäumt hatte, sich von sämtlichen Bietern Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorlegen zu lassen und diese zu prüfen, und hielt seine diesbezügliche Empfehlung aufrecht.

Bewertungs- kommission

9 Am 7. März 2006 hatte das BMLVS die Bestimmungen für die Prüfung der Angebote zur Beschaffung des Systems CONRAD festgelegt. Demnach setzte sich die Bewertungskommission aus sechs Unterkommissionen zusammen und umfasste 24 Mitglieder sowie einen nicht stimmberechtigten Vertreter der Internen Revision. Ein Mitarbeiter der zuständigen Fachabteilung leitete die Bewertungskommission.

Gemäß den Bestimmungen zur Angebotsprüfung hatte die Bewertungskommission die Angebotsprüfung und –bewertung nach dem Bestbieterprinzip durchzuführen. Nach Abschluss der Angebotsprüfung hatte die Bewertungskommission im Rahmen einer Kosten–Nutzwert–Analyse eine Bieterreihung zu ermitteln und eine Vergabeempfehlung für einen Bestbieter abzugeben.¹⁷

Die Bewertungskommission nahm ihre Tätigkeit am 8. März 2006 auf. Gemäß den Sitzungsprotokollen führte sie insgesamt 21 Bewertungssitzungen durch und schloss ihre Tätigkeit mit einer Angebotsreihung und einem Bestbietervorschlag am 27. März 2007 ab (vgl. TZ 11).

Wiederaufnahme eines ausgeschie- denen Bieters in das Vergabeverfahren

10.1 (1) Am 28. März 2006 entschied die Bewertungskommission einstimmig, die Angebote von zwei Bietern (Bieter 4 und 5) wegen Nichterfüllung von Muss–Forderungen in der Leistungsbeschreibung auszuscheiden.

Den Bieter 3 ersuchte das BMLVS mehrfach um zusätzliche Erläuterungen zu seinem Angebot, um die Umsetzung der Muss–Forderungen beurteilen zu können. Frist für die Beantwortung der Anfragen des BMLVS war der 3. April 2006. Der Bieter 3 übermittelte dem BMLVS dazu mehrere Antwortschreiben, zuletzt am 30. März 2006. Die Bewertungskommission des BMLVS entschied am 31. März 2006 einstimmig, auch das Angebot des Bieters 3 wegen Nichterfüllung von drei Muss–Forderungen auszuscheiden.

Am 4. April 2006 übermittelte der Bieter 3 dem BMLVS eine nachträgliche Stellungnahme. Am darauffolgenden Tag informierte das BMLVS

¹⁷ Bei der Kosten–Nutzwert–Analyse wurden anhand einer Formel vergleichbare Kostenwerte (Preise) in Beziehung zu den vergebenen Nutzwerten (Punkte für die Erfüllung von Forderungen) gesetzt. Bei den Nutzwerten lag die maximal zu erreichende Punktezahl bei 1.000 Punkten.

den Bieter 3 über das Ausscheiden seines Angebots aus dem Vergabeverfahren wegen der Nichterfüllung von Muss-Forderungen.

(2) Am 10. April 2006 beschwerte sich der Bieter 3 beim damaligen Bundesminister für Landesverteidigung, Günther Platter, dass die „Ausscheidung aus dem Verfahren nur aufgrund einer missverständlichen Interpretation“ der Antworten erfolgt sein könne, weshalb er auf eine Wiederaufnahme in das Vergabeverfahren vertraue. Das Schreiben wies auch umfassende Erläuterungen zu den Muss-Forderungen, deren Nichterfüllung zum Ausscheiden des Angebots geführt hatte, auf.

Laut BMLVS ersuchte der Bundesminister den Generalstab am 19. April 2006 um Überprüfung des Sachverhalts. In seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2006 vertrat der Generalstab die Ansicht, dass das Vorgehen der Bewertungskommission rechtmäßig erfolgt und nachvollziehbar dokumentiert sei. Das Schreiben des Bieters 3 vom 10. April 2006 stelle eine nachträgliche unzulässige Abänderung des Angebots dar. Überdies sei die Erfüllung der Muss-Forderungen weiterhin nicht nachvollziehbar ableitbar.

Laut BMLVS wurde die Interne Revision am 4. Mai 2006 ebenfalls ersucht, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen. In ihrer Stellungnahme vom 10. Mai 2006 vertrat sie die Ansicht, dass das Angebot des Bieters 3 offensichtlich „irrtümlich“¹⁸ vor Ablauf der durch die Bewertungskommission gesetzten Stellungnahmefrist für die Beantwortung der Anfragen des BMLVS ausgeschieden worden sei. Daher sei die Entscheidung der Bewertungskommission zu revidieren und das ausgeschiedene Angebot im Bewertungsverfahren zu belassen.

Am 16. Mai 2006 entschied das Kabinett des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung, Günther Platter, der Empfehlung der Internen Revision zu folgen. Am 17. Mai 2006 ordnete der Generalstab den für die Beschaffung zuständigen Stellen an, der Mitteilung des Kabinetts zu entsprechen und die dafür notwendigen Schritte zu setzen.

Am 24. Mai 2006 beschloss die Bewertungskommission, die Entscheidung über das Ausscheiden des Bieters 3 vom 31. März 2006 aufzuheben und den Bieter 3 in das Vergabeverfahren wieder aufzunehmen.

(3) Am 29. Mai 2006 richtete das BMLVS an den Bieter 3 eine Anfrage zu jenen Muss-Forderungen, wegen deren Nichterfüllung er zunächst ausgeschieden worden war. In dem Schreiben wurde beim Bieter 3

¹⁸ Die Sitzung der Bewertungskommission erfolgte am Freitag, den 31. März 2006, Ablauf der Frist war Montag, der 3. April 2006. Das Schreiben des Bieters 3 langte nach Ablauf der Frist am Dienstag, den 4. April 2006 im BMLVS ein.

Ablauf des Vergabeverfahrens

angefragt, ob er garantieren könne bzw. sich verpflichten würde, im Auftragsfall diese Muss-Forderungen zu erfüllen. Dies wurde vom Bieter 3 ohne Nachweis schriftlich bestätigt. Eine konkrete Überprüfung der Erfüllung der Muss-Forderungen durch das BMLVS erfolgte nicht.

- 10.2** Der RH kritisierte, dass die Entscheidung des BMLVS, einen wegen der Nichterfüllung von Muss-Forderungen ausgeschiedenen Bieter 3 wieder in das Vergabeverfahren aufzunehmen, nicht nachvollziehbar war.

Weiters beanstandete er, dass sich das BMLVS nach der Wiederaufnahme des Bieters 3 lediglich die Erfüllung der Muss-Forderungen im Auftragsfall ohne Nachweis bestätigen ließ, während es bei den anderen Bietern den Nachweis konkret abverlangt und geprüft hatte. Nach Ansicht des RH verstieß das BMLVS damit gegen grundlegende Vergabeprinzipien der Transparenz, Gleichbehandlung und Rechtssicherheit der Bieter.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, bei Vergabeverfahren die Erfüllung von Muss-Forderungen bei allen Angeboten konkret zu überprüfen.

- 10.3** *Das BMLVS vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass das Ausscheiden des Bieters 3 irrtümlich und vorzeitig erfolgt und somit im Widerspruch zu den Vergabevorschriften erfolgt sei.*

- 10.4** Der RH entgegnete, dass ein irrtümliches bzw. vorzeitiges Ausscheiden des Bieters aus den Unterlagen des BMLVS nicht ableitbar war und die Wiederaufnahme des ausgeschiedenen Bieters in das Vergabeverfahren somit nicht nachvollziehbar war, wie auch der Prozess zur Wiederaufnahme im BMLVS zeigte und der Generalstab im April 2006 darlegte. Zudem hatte das BMLVS anlässlich der Wiederaufnahme die Erfüllung der Muss-Forderungen nicht geprüft.

Der RH verwies daher neuerlich auf seine Empfehlung, bei Vergabeverfahren die Erfüllung von Muss-Forderungen bei allen Angeboten konkret zu überprüfen.

Unterbrechungen des Vergabeverfahrens

- 11.1** (1) Am 20. April 2006 beantragte Bieter 4, dessen Angebot im März 2006 aus dem Vergabeverfahren wegen Nichterfüllung von Muss-Forderungen ausgeschieden wurde, beim Bundesvergabeamt die Erlassung einer einstweiligen Verfügung auf Untersagung der Zuschlagserteilung durch das BMLVS. Der Bieter 4 begründete seinen Antrag damit, dass das Ausscheiden seines Angebots aus dem Verfahren rechtswidrig gewesen sei, weil die Ausnahmeregelung von der Anwendbarkeit des

Bundesvergabegesetzes 2002¹⁹ nicht vorliegen würde (vgl. TZ 6). Das Bundesvergabeamt gab dem Antrag des Bieters 4 statt und untersagte dem BMLVS die Zuschlagserteilung vorläufig bis zum 1. Juni 2006.

Am 19. Mai 2006 entschied das Bundesvergabeamt bescheidmäßig die sofortige Aufhebung der einstweiligen Verfügung und wies den Antrag des Bieters 4 mangels Zuständigkeit des Bundesvergabeamtes gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 BVergG 2002 zurück, weil die Ausnahmeregelung des Art. 296 EGV anwendbar war.

(2) Aufgrund politischer Entwicklungen im Nahen Osten (Libanon-Krieg 2006) wies der Generalstab am 19. Juli 2006 die ressortinterne rechtliche Prüfung einer allfälligen Auftragsvergabe an Bieter 2, dessen Geräte in der Krisenregion gefertigt wurden, an. Bis zum Abschluss der rechtlichen Prüfung war das Vergabeverfahren zu unterbrechen. Nach Vorliegen des Ergebnisses der rechtlichen Prüfung ordnete der Generalstab am 9. Oktober 2006 an, das Vergabeverfahren „ehest“ abzuschließen.

(3) Am 17. Oktober 2006 erstellte die Bewertungskommission einen ersten Endbericht. Dabei empfahl sie die Vergabe an den Bestbieter (Bieter 2). Die Empfehlung basierte auf den Ergebnissen der Kosten-Nutzwert-Analyse hinsichtlich der drei im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter mit einer Reihung der Angebote.

Vor Abschluss des Vergabeverfahrens ordnete der damalige Bundesminister für Landesverteidigung, Günther Platter, am 30. November 2006 an, das Verfahren „aus wichtigen Gründen“ zu unterbrechen. Eine Erläuterung der „wichtigen Gründe“ lag nicht vor.

Am 7. März 2007, also mehr als vier Monate später, ordnete der Generalstab an, das Vergabeverfahren unverzüglich fortzusetzen, abzuschließen und den Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihre Preise nachzubessern. Die neuerliche Angebotseinholung wurde damit begründet, dass die Erstangebote bereits vor einem Jahr (im März 2006) erstellt worden seien. In der Kommunikationsbranche sei ein Jahr ein Zeitraum, der zu beachtlichen Änderungen der Preise für einzelne Elemente führen könne.

Am 13. März 2007 forderte das BMLVS die drei im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter auf, ihre Angebote bis 26. März 2007 hinsichtlich der Preise nachzubessern. Am 27. März 2007 erstellte die Bewertungskommission aufgrund der preislich nachgebesserten Angebote

¹⁹ vgl. § 6 Abs. 1 Z 2 BVergG 2002, BGBl. I Nr. 99/2002

Ablauf des Vergabeverfahrens

neuerlich eine Kosten–Nutzwert–Analyse. Ergebnis der Kosten–Nutzwert–Analyse war eine Reihung der Angebote und ein Bestbieter–Vorschlag (Bieter 2).

- 11.2** Der RH beanstandete die nicht nachvollziehbare Unterbrechung des Vergabeverfahrens um mehr als vier Monate, die zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand führte (neuerliche Angebotseinholung, Angebotsbewertung und Kosten–Nutzwert–Analyse).

Der RH empfahl daher dem BMLVS sicherzustellen, dass Vergabeverfahren strukturiert bzw. planmäßig durchgeführt werden.

- 11.3** *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

Bewertung der Lebenszykluskosten

- 12.1** (1) Die Bestimmungen in der Angebotseinholung für das System CONRAD sahen eine näherungsweise Berechnung der Lebenszykluskosten (Folgekosten für die Materialerhaltung laut BMLVS)²⁰ für die geplante Nutzungsdauer von 15 Jahren vor, um sie bei der Prüfung und Bewertung der Angebote zu berücksichtigen.

Aufgrund der Angebote wurden die geringsten Lebenszykluskosten für die geplante Nutzungsdauer von 15 Jahren mit rd. 75,75 Mio. EUR (Bieter 1) berechnet, jene des späteren Zuschlagsempfängers (Bieter 2) mit rd. 82,73 Mio. EUR. Damit waren die Beträge deutlich höher als die Anschaffungskosten für das System CONRAD von rd. 66,68 Mio. EUR (Netto–Kaufpreis²¹).

Das BMLVS gewichtete die näherungsweise berechneten Lebenszykluskosten bei der Angebotsbewertung mit 1,9 %.

(2) Gemäß den Bestimmungen in der Angebotseinholung verpflichteten sich die Bieter, dem BMLVS innerhalb von sechs Monaten nach Zuschlagserteilung eine detaillierte Berechnung der Lebenszykluskosten vorzulegen (Muss–Forderung).

Der Kaufvertrag wurde am 4. Juli 2007 unterzeichnet (vgl. TZ 14). Der Auftragnehmer legte dem BMLVS seine Lebenszykluskostenberechnungen erst Ende Mai 2009 und somit um etwa 1,5 Jahre verspätet vor. Die Berechnungen wiesen – je nach technisch–logistischer Variante – Lebenszykluskosten in Höhe von rd. 89,59 Mio. EUR bis rd. 94,12 Mio. EUR auf und lagen somit um bis zu rd. 11,39 Mio. EUR

²⁰ exklusive Softwarewartung und Ausbildungs–Managementtools

²¹ ohne Skontoabzug

bzw. rd. 14 % über dem Wert, der der Auswahl des Bestbieters in der Kosten-Nutzwert-Analyse zugrunde lag.

- 12.2** Der RH beanstandete, dass das BMLVS die Vorlage detaillierter Berechnungen der Lebenszykluskosten erst innerhalb von sechs Monaten nach Zuschlagserteilung gefordert hatte, obwohl es zu diesem Zeitpunkt bereits an den Auftragnehmer gebunden war und die Lebenszykluskosten deutlich höher lagen als die Anschaffungskosten.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, bei Rüstungsbeschaffungen fundierte und verbindliche Berechnungen der Lebenszykluskosten von den Bietern einzufordern und die Lebenszykluskosten in Anbetracht ihres Volumens bei der Angebotsbewertung sachgerecht abzubilden.

- 12.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei die Beschaffung des Systems CONRAD eines der ersten Beschaffungsverfahren gewesen, bei dem die Bewertung der Lebenszykluskosten angewandt worden sei. Zum damaligen Zeitpunkt sei eine standardisierte Lebenszykluskostenberechnung im BMLVS noch nicht vollständig ausgereift gewesen. Im Jahr 2010 habe das BMLVS die Richtlinie „System Lebenszyklusmanagement“ verfügt.*

Angebotseinholung
bezüglich eines
Skontos

- 13.1** Laut internen Festlegungen des BMLVS war den nach Abschluss der Angebotsprüfung (März 2007) im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern vor Durchführung der Kosten-Nutzwert-Analyse einmalig die Möglichkeit einzuräumen, ihre Angebote preislich nachzubessern. Alternativangebote bzw. unverlangte Angebote waren nicht zu berücksichtigen.

Für den Zeitraum April 2006 bis Juli 2007 waren 13 Eingaben von Bietern bzw. potenziellen Subunternehmern an das BMLVS dokumentiert. In einem dieser Schreiben vom 23. Mai 2007 stellte der zweitgerühete Bieter (Bieter 3) dem BMLVS zusätzliche Vorteilseinräumungen (z.B. Skonti) in Aussicht, weil sich „zwischenzeitlich signifikante Vorteile hinsichtlich Gestehungs- und Finanzierungskosten“ ergeben hätten. Laut BMLVS erklärte sich der präsumptive Bestbieter (Bieter 2) ebenfalls bereit, einen Skonto zu gewähren. Unterlagen dazu lagen im BMLVS nicht auf.

Am 30. Mai 2007 forderte das BMLVS die drei nach Abschluss der Angebotsprüfung im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter auf, bis 11. Juni 2007 einen Skonto anzubieten. Zugleich änderte das BMLVS die Zahlungsbestimmungen wie folgt:

Ablauf des Vergabeverfahrens

Tabelle 2: Änderung der Zahlungsbestimmungen im Laufe des Vergabeverfahrens			
Zahlungsraten	Zahlungsplan gemäß Angebotseinholung vom Jänner 2006	Zahlungsplan gemäß Angebotseinholung (Preisnachbesserung) vom März 2007	Zahlungsplan gemäß Angebotseinholung (Skontoeinräumung) vom Mai 2007 ¹
	Anteil am Kaufpreis in %		
Vorauszahlung	20	29	29
1. Zahlungsrate	10	3,5	3,5
2. Zahlungsrate	21	22	22
3. Zahlungsrate	27	24	24
4. Zahlungsrate	–	–	11,5
Restzahlung nach vollständiger Erfüllung	22	21,5	10

¹ entspricht den Zahlungsbestimmungen im Kaufvertrag vom Juli 2007

Quellen: BMLVS; RH

Wegen der Vielzahl an Einzelpositionen und des komplexen Lieferplans war die Zahlung des Kaufpreises in jährlichen Zahlungsraten mit einer Restzahlung nach vollständiger Erfüllung des Kaufvertrags vorgesehen. In der Angebotseinholung vom Jänner 2006 bzw. vom März 2007 hatte das BMLVS fixe Zahlungsraten in Höhe von insgesamt 78 % bzw. 78,5 % des Kaufpreises und eine Restzahlung nach vollständiger Erfüllung des Kaufvertrags in Höhe von 22 % bzw. 21,5 % festgelegt. In der Angebotseinholung vom Mai 2007 fügte das BMLVS eine zusätzliche Zahlungsrate in Höhe von 11,5 % (rd. 7,21 Mio. EUR)²² ein, sodass sich die fixen Zahlungsraten auf insgesamt 90 % des Kaufpreises beliefen und die Restzahlung nur mehr auf 10 % des Kaufpreises.

Eine Begründung für die Änderung der Zahlungsbestimmungen war nicht dokumentiert. Das BMLVS hatte zudem nicht geprüft, ob bzw. inwieweit die Skontoeinholung im Vergleich zu der Änderung der Zahlungsbestimmungen (Reduktion des Restzahlungsbetrags nach vollständiger Erfüllung des Kaufvertrags) vorteilhaft war.

13.2 (1) Der RH beanstandete, dass das BMLVS die Bieter entgegen den internen Bestimmungen zur Angebotsprüfung wiederholt²³ zu Preisnachbesserungen nach Durchführung der Kosten-Nutzwert-Analyse (Skontoeinräumung) aufgefordert hatte. Weiters kritisierte er, dass diese Vorgangsweise durch ein Bieterschreiben initiiert wurde, das nach Ansicht des RH als indirektes Angebot zu werten war und gemäß den

²² bezogen auf den Netto-Kaufpreis (abzüglich 6 % Skonto) von rd. 62,68 Mio. EUR, betrug die vierte Zahlungsrate rd. 7,21 Mio. EUR

²³ 13. März 2007: Preisnachbesserung, 30. Mai 2007: Skontoeinräumung

Bestimmungen zur Angebotsprüfung nicht zu berücksichtigen gewesen wäre.

Der RH wies ergänzend darauf hin, dass eine solche Vorgangsweise bei Vergaben nach dem Bundesvergabegesetz bzw. nach dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit nicht zulässig wäre.²⁴

Er empfahl dem BMLVS, aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit sicherzustellen, dass bei Vergabeverfahren festgelegte Verfahrensabläufe eingehalten und Bieter über den geplanten Abschluss von Verhandlungen vorab informiert werden.

(2) Der RH beanstandete weiters, dass nicht nachvollziehbar war, warum das BMLVS in der Angebotseinholung vom Mai 2007, die auf eine Skontoeinräumung abgezielt hatte, auch die Zahlungsbestimmungen geändert hatte (Einschub einer zusätzlichen Zahlungsrate, Reduktion des Restzahlungsbetrags). Das BMLVS hatte zudem nicht geprüft, ob bzw. inwieweit die Skontoeinholung im Vergleich zu der Änderung der Zahlungsbestimmungen vorteilhaft war.

Der RH wies in diesem Zusammenhang auf Zinsverluste durch den Einschub einer zusätzlichen Zahlungsrate hin, die sich bei Lieferverzögerungen weiter erhöhen würden. Weiters war die Position des BMLVS durch die Reduktion des Restzahlungsbetrags bei Lieferverzögerungen geschwächt (vgl. TZ 16).

Der RH empfahl dem BMLVS, Änderungen von Zahlungsbestimmungen bei Auftragsvergaben auf allfällige nachteilige Auswirkungen zu überprüfen.

- 13.3** *Das BMLVS vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass die durch den RH beanstandete Vorgangsweise zu erheblichen Einsparungen geführt habe. Da alle Zahlungen, denen keine erfüllte Leistung gegenüberstehe, gegen Bankgarantie gesichert seien und bei einem Lieferverzug einer entsprechenden Verzinsung (Basiszinssatz plus 4 % p.a.) unterlägen, entstehe kein zusätzlicher Zinsverlust.*

²⁴ vgl. § 105 Abs. 3 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F. sowie § 89 Abs. 4 Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I Nr. 10/2012 i.d.g.F.: Der Auftraggeber hat, sofern nicht entsprechende Festlegungen bereits in den Ausschreibungsunterlagen erfolgt sind, dem bzw. den am Verhandlungsverfahren teilnehmenden Bieter bzw. Bieterinnen den Abschluss der Verhandlungen vorab bekannt zu geben. Dies kann dadurch geschehen, dass eine Verhandlungsrunde als letzte Verhandlungsrunde bekannt gegeben wird oder dass der oder die verbliebenen Bieter zu einer letztmaligen Abgabe eines Angebotes aufgefordert wird bzw. werden.

13.4 Der RH entgegnete, dass das BMLVS in der Angebotseinholung vom Mai 2007 nicht nur ein Skonto eingefordert hatte, sondern zusätzlich die Zahlungsbestimmungen geändert hatte, und nicht klar war, ob diese Vorgangsweise tatsächlich für die Republik Österreich vorteilhaft war.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, Änderungen von Zahlungsbestimmungen bei Auftragsvergaben auf allfällige nachteilige Auswirkungen zu überprüfen.

Kaufvertrag und Vertragsabwicklung

Zahlungs-
bestimmungen und
Lieferplan

14.1 Am 12. Juni 2007 erstellte die Bewertungskommission aufgrund der vorgelegten Angebote neuerlich eine Kosten-Nutzwert-Analyse mit einer Reihung der Angebote und einem Bestbieter-Vorschlag (Bieter 2). Am 4. Juli 2007 schloss das BMLVS den Kaufvertrag mit dem von der Bewertungskommission vorgeschlagenen Bestbieter (Bieter 2) in Höhe von rd. 76,02 Mio. EUR (inklusive USt²⁵, abzüglich 6 % Skonto²⁶) mit Zustimmung des BMF ab. Erfüllungstermin für den Kaufvertrag war der 14. August 2012.

Die Zahlungsbestimmungen in der ergänzenden Angebotseinholung vom Mai 2007 (vgl. TZ 13) wurden in den Kaufvertrag vom Juli 2007 unverändert übernommen. Im Kaufvertrag war der Lieferplan jedoch nicht mit den Zahlungsbestimmungen wertmäßig abgestimmt, sondern die Zahlungsraten lagen deutlich über dem durchschnittlichen Wert der zu liefernden Geräte:

Tabelle 3: Vergleich Zahlungsbestimmungen mit Lieferplan laut Kaufvertrag vom Juli 2007

Datum	Durchschnittlicher Wert der zu liefernden Geräte ¹ (kumuliert)	zu zahlender Anteil am Kaufpreis (kumuliert)
	in % des Kaufpreises	
bis Jänner 2009	11,2	54,5
bis Jänner 2010	38,8	78,5
bis Jänner 2011	73,9	90,0
bis Jänner 2012	100,0	100,0

¹ Sender/Empfänger einschließlich Bedieneinheit, tragbare Grundgeräte (Manpack) und Handfunkgeräte; ohne Einbausätze und Zubehör

Quellen: BMLVS; RH

²⁵ Die Umsatzsteuer (USt) für Lieferungen aus den EU-Ländern, für die Steuerpflicht im Inland besteht, wird als Erwerbsteuer bezeichnet.

²⁶ Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag bei Zahlung innerhalb von 30 anstelle von 60 Tagen

Laut Kaufvertrag hatte das BMLVS z.B. bis Jänner 2010 78,5 % des Kaufpreises zu zahlen; im Vergleich dazu belief sich der Wert der bis zu diesem Zeitpunkt zu liefernden Geräte²⁷ auf durchschnittlich 38,8 % des Kaufpreises. Bis Jänner 2011 waren laut Kaufvertrag 90 % des Kaufpreises zu zahlen; der Wert der bis zu diesem Zeitpunkt zu liefernden Geräte betrug durchschnittlich 73,9 % des Kaufpreises. Danach war eine Restzahlung von 10 % des Kaufpreises offen; der Wert der offenen Geräteelieferungen belief sich zu diesem Zeitpunkt vertraglich auf durchschnittlich 26,1 % des Kaufpreises.

- 14.2** Der RH bemängelte, dass der Lieferplan mit den Zahlungsbestimmungen im Kaufvertrag nicht abgestimmt war, weil die Zahlungsraten deutlich über dem durchschnittlichen Wert der Geräteelieferungen lagen. Einer offenen Restzahlung von 10 % des Kaufpreises standen vertraglich offene Lieferungen mit einem Wert von durchschnittlich 26,1 % des Kaufpreises gegenüber.

Der RH empfahl daher dem BMLVS sicherzustellen, in Kaufverträgen die Lieferbestimmungen mit den Zahlungsbestimmungen wertmäßig abzustimmen.

Weiters empfahl er dem BMLVS, in Kaufverträgen, bei denen die Zahlungen von den Lieferungen entkoppelt sind, Eingriffsmöglichkeiten zu vereinbaren, um die Verhältnismäßigkeit der Lieferungen mit den Zahlungen sicherzustellen, und dazu die Vertragsabwicklung laufend zu überwachen.

- 14.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es – unter Berücksichtigung der jeweiligen budgetären Situation – bemüht, Lieferplan, Zahlungsbestimmungen und Kaufvertrag abzustimmen. Alle Zahlungen, denen keine erfüllte Leistung gegenüberstehe, seien durch eine Bankgarantie gesichert. Bei einem Lieferverzug werde der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Zinssatz eingefordert. Die Vertragsabwicklung werde grundsätzlich überwacht.*

Nachträgliche
Beziehung von
Subunternehmern

- 15.1** Im Kaufvertrag vom Juli 2007 änderte das BMLVS die Bestimmungen betreffend die Zulässigkeit von Subunternehmern gegenüber der Angebotseinholung vom Jänner 2006. Nunmehr war die nachträgliche Beziehung von Subunternehmern nicht – wie in der Angebotseinholung – grundsätzlich unzulässig, sondern zulässig, aber an die Zustimmung des BMLVS gebunden. Laut BMLVS sollte der Auftrag-

²⁷ Sender/Empfänger einschließlich Bedieneinheit, tragbare Grundgeräte (Manpack) und Handfunkgeräte; ohne Einbausätze und Zubehör

Kaufvertrag und Vertragsabwicklung

nehmer dadurch die Möglichkeit haben, Subunternehmer bei ungenügender Leistung auszutauschen. Kriterien für die Zulässigkeit fehlten.

Im September 2007 ersuchte der Auftragnehmer das BMLVS um Zustimmung zur nachträglichen Beiziehung jenes Unternehmens als Subunternehmer, das Teil einer Bietergemeinschaft (Bieter 3) war. Das BMLVS stimmte dem Ansuchen umgehend ohne nachvollziehbare Prüfung zu. Das BMWFW wurde im Jänner 2010 davon informiert, dass der nunmehrige Subunternehmer für die Abwicklung des österreichischen Fertigungsanteils zuständig sei.

- 15.2** Der RH beanstandete, dass das BMLVS keine Kriterien für die Zulässigkeit der nachträglichen Beiziehung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer nach Abschluss eines Kaufvertrags festgelegt hatte. Weiters kritisierte er, dass es die nachträgliche Beiziehung eines Mitbieters als Subunternehmer ohne nachvollziehbare Prüfung akzeptiert hatte.²⁸

Der RH empfahl dem BMLVS, im Sinne der Transparenz und Korruptionsprävention objektive Kriterien für die Zulässigkeit der nachträglichen Beiziehung oder Änderung von Subunternehmern nach Abschluss eines Kaufvertrags festzulegen und diese in jedem Einzelfall zu prüfen.

- 15.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Empfehlung des RH bei künftigen Beschaffungen zu berücksichtigen.*

Kompensation
einer Vertragsstrafe
durch zusätzliche
Leistungen

- 16.1** Im September 2011 ging das BMLVS davon aus, dass aufgrund von Lieferverzögerungen durch den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe anfallen würde. In der Folge sammelte das BMLVS mögliche Beschaffungen an Ausrüstung im Zusammenhang mit dem System CONRAD, die mit der Vertragsstrafe gegenverrechnet werden könnten.²⁹

Zu den zusätzlichen Leistungen, die aus der Vertragsstrafe gegenverrechnet werden sollten, zählten auch spezielle Akkuladegeräte um rd. 108.000 EUR, die nicht für das System CONRAD, sondern für ein

²⁸ vgl. Leitfaden der OECD zur Bekämpfung von Angebotsabsprachen im öffentlichen Beschaffungswesen vom Februar 2009, S. 1

²⁹ Einzahlungen wie z.B. aus einer Vertragsstrafe stellen grundsätzlich allgemeine Bundesinzahlungen für die Republik Österreich dar. Mehreinzahlungen gegenüber dem Bundesvoranschlag im laufenden Finanzjahr konnte das BMLVS einer Rücklage zuführen (vgl. §§ 48 Abs. 1 und 55 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.g.F.).

anderes militärisches Funkgerätesystem (Multibandfunkgeräte) vorgesehen waren.

Im Zuge der sechsten Vertragsänderung vom August 2012 erweiterte das BMLVS mit Zustimmung des BMF den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang um zusätzliche Leistungen mit einem Netto-Auftragswert von rd. 1,55 Mio. EUR. Diese zusätzlichen Leistungen waren mit gleich hohen Preisen bewertet wie im Kaufvertrag vom Juli 2007. Mit den zusätzlichen Leistungen wurde die bis dahin angefallene Vertragsstrafe (inklusive Verzinsung) in gleicher Höhe kompensiert. Der Netto-Auftragswert des Kaufvertrags nach der fünften Vertragsänderung in Höhe von rd. 63,81 Mio. EUR (abzüglich 6 % Skonto/Rabatt³⁰) blieb dadurch unverändert.

- 16.2** Der RH kritisierte, dass das BMLVS eine Vertragsstrafe von rd. 1,55 Mio. EUR aufgrund von Lieferverzögerungen durch den Auftragnehmer durch zusätzliche Leistungen gegenverrechnet hatte, bei denen der Bedarf nicht auf nachvollziehbaren planerischen Grundlagen beruhte, sondern erst aufgrund des Vorliegens einer Vertragsstrafe festgelegt wurde.

Der RH wies auch kritisch darauf hin, dass die Kompensation einer Vertragsstrafe durch zusätzliche Leistungen, die mit gleich hohen Preisen bewertet waren wie im ursprünglichen Kaufvertrag, für den Auftragnehmer betriebswirtschaftlich günstiger war als die Zahlung der Vertragsstrafe. Da das BMLVS keine weitergehende Kompensation vereinbart hatte, war die Wirkung der Vertragsstrafe im Ergebnis abgeschwächt. Zudem blieben finanzielle Vorteile für die Republik Österreich ungenutzt.

- 16.3** *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die für die Kompensation herangezogenen Preise aus dem ursprünglichen Kaufvertrag (Preise auf Basis des Jahres 2006) übernommen worden seien. Bei einer Nachbeschaffung wären diese Teile auf Basis des Jahres 2011 kalkuliert worden. Somit liege ein wirtschaftlicher Vorteil für das BMLVS vor.*

- 16.4** Der RH wies neuerlich darauf hin, dass die vereinbarte Kompensation der Vertragsstrafe durch zusätzliche Leistungen für den Auftragnehmer betriebswirtschaftlich günstiger war als die Zahlung der Vertragsstrafe, wodurch die Wirkung der Vertragsstrafe im Ergebnis abgeschwächt war und finanzielle Vorteile für die Republik Österreich ungenutzt blieben.

³⁰ Im Zuge der zweiten Vertragsänderung vom Juni 2009 wurde der vertraglich vereinbarte Skonto aus steuerrechtlichen Gründen zu einem Teilbetrag in einen Rabatt (Preisnachlass vom Kaufpreis einer Ware oder Dienstleistung) umgewandelt.

Kaufvertrag und Vertragsabwicklung

Der Bedarf an den zusätzlichen Leistungen, mit denen die Vertragsstrafe gegenverrechnet wurde, war aus den planerischen Grundlagen nicht nachvollziehbar.

Erfüllung des Kaufvertrags

17.1 (1) Laut Militärischem Pflichtenheft aus 2005 sollte die Nutzungsdauer des Systems CONRAD zumindest 15 Jahre betragen.

(2) Laut Kaufvertrag vom Juli 2007 begann die Lieferung der ersten Gerätetranchen ab Mitte 2008. Die Abnahme der ersten Geräte erfolgte im Dezember 2008, die Inbetriebnahme der ersten Geräte im Februar 2009. Bis spätestens Anfang September 2011 (51 Monate nach Vertragsabschluss) waren sämtliche Komponenten³¹ zu liefern. Erfüllungstermin war der 14. August 2012. Die lange Vertragsdauer begründete das BMLVS insbesondere mit Umfang und Komplexität des Systems.

Im Zuge von Vertragsänderungen wurde der Erfüllungstermin mehrfach verschoben. Letztgültiger Erfüllungstermin (laut sechster Vertragsänderung vom August 2012) war der 31. Oktober 2013.

Laut BMLVS belief sich die nach der sechsten Vertragsänderung angefallene Vertragsstrafe einschließlich Zinsen aufgrund neuerlicher Lieferverzögerungen auf rd. 522.000 EUR (Stand Jänner 2014).

(3) Zur Zeit der Gebarungüberprüfung durch den RH (März 2014) waren noch nicht sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen abgenommen (fünf Positionen waren noch offen).

17.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass zur Zeit der Gebarungüberprüfung (März 2014), also rund eineinhalb Jahre nach dem ursprünglich vereinbarten Erfüllungstermin für den Kaufvertrag, noch nicht sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllt waren.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, die Vertragsabwicklung betreffend das System CONRAD im Hinblick auf die langfristige Bindung von Personalressourcen und Infrastruktur (Projektmanagement, Abnahmen usw.) zügig abzuschließen.

Er empfahl dem BMLVS weiters, Vertragsstrafen bei Lieferterminüberschreitungen durch Zusatzleistungen ausschließlich auf Basis eines nachvollziehbaren planerischen Bedarfs unter Nutzung des finanziellen

³¹ ausgenommen ein Update für die Software des Funkmanagementsystems sowie ein Update der weborientierten „Interaktiven Elektronischen Technischen Dokumentation“

Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

Vorteils für die Republik Österreich und ohne Abschwächung der Wirkung der Vertragsstrafe zu kompensieren.

17.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Empfehlungen des RH zu verwirklichen.*

Budgetaufwand für das System CONRAD

18.1 (1) Das BMLVS führte eine interne Übersicht, in der der Budgetaufwand für das System CONRAD erfasst war. Für den Zeitraum 2007 bis September 2013 war ein budgetärer Aufwand in Höhe von rd. 84,57 Mio. EUR ausgewiesen (Beschaffung des Systems CONRAD mit rd. 77,07 Mio. EUR sowie Zusatzbeschaffungen mit rd. 7,50 Mio. EUR).³²

Der ausgewiesene Budgetaufwand war jedoch unvollständig, weil nicht sämtliche Beschaffungen im Zusammenhang mit dem System CONRAD erfasst waren. Nach den Erhebungen des RH fehlten mindestens 34 Zusatzbeschaffungen um rd. 1,29 Mio. EUR.

So fehlten die Beschaffungen jener nachgeordneten Dienststelle des BMLVS, die für die laufende Materialerhaltung zuständig war. Nach den Erhebungen des RH betraf dies mindestens 22 Beschaffungen in Höhe von rd. 849.000 EUR. Davon entfielen rd. 236.000 EUR auf Ersatzteilbeschaffungen beim Auftragnehmer für das System CONRAD. Da diese Beschaffungen nicht im Rahmen des Kaufvertrags erfolgten, kam die Wertschöpfungsvereinbarung des BMWFW auch nicht zur Anwendung, wonach der Auftragnehmer einen österreichischen Wertschöpfungsanteil in Höhe von 55 % auch bei allfälligen nachträglichen Erweiterungen des Leistungsumfangs zu erbringen hatte (vgl. TZ 37).

Weiters schienen Beschaffungen, die vor Abschluss des Kaufvertrags im Juli 2007 erfolgt waren, in der Übersicht des BMLVS über den Budgetaufwand für das System CONRAD nicht auf. Nach den Erhebungen des RH lagen mindestens zehn Vorbeschaffungen mit einem Gesamtwert von rd. 381.000 EUR vor.

Nach den Erhebungen des RH fehlten zudem mindestens zwei Zusatzbeschaffungen zum System CONRAD aus den Jahren 2008 und 2009 mit einem Gesamtwert von rd. 64.000 EUR.

Unter Hinzurechnung der nicht ausgewiesenen Zusatzbeschaffungen belief sich der budgetäre Aufwand des BMLVS im Zusammenhang mit dem System CONRAD somit auf mindestens rd. 85,87 Mio. EUR.

³² Beträge einschließlich USt

Budgetaufwand für das System CONRAD

Tabelle 4: Budgetärer Aufwand des BMLVS im Zusammenhang mit dem System CONRAD	
	Beträge in EUR ¹
Budgetärer Aufwand laut BMLVS	84.571.000
<i>davon</i>	
– Kaufvertrag CONRAD ²	76.018.000
– Vertragsänderungen ³	1.055.000
– Gesonderte Zusatzbeschaffungen ⁴	7.498.000
Nicht ausgewiesene Zusatzbeschaffungen	1.294.000
<i>davon</i>	
– Vorbeschaffungen ⁵	381.000
– Folgeausgaben für die Materialerhaltung	849.000
– Sonstige nicht ausgewiesene Zusatzbeschaffungen	64.000
Budgetärer Gesamtaufwand	85.865.000

¹ Beträge auf 1.000 EUR gerundet; einschließlich USt; Rundungsdifferenzen möglich

² Kaufvertragswert bei Vertragsabschluss im Juli 2007

³ Erhöhung des Kaufvertragswerts aufgrund von Vertragsänderungen

⁴ Zusatzbeschaffungen im Zeitraum 2007 bis September 2013

⁵ Investitionen vor Abschluss des Kaufvertrags im Juli 2007

Quellen: BMLVS; RH (Stand 26. September 2013)

(2) Für den Folgezeitraum (Oktober 2013 bis 2016) hatte das BMLVS einen Budgetbedarf in Höhe von 850.000 EUR für den Betrieb (Zubehör, Software-Anpassungen) veranschlagt. Konkret geplante bzw. laufende Beschaffungen im Zusammenhang mit dem System CONRAD waren nicht ausgewiesen. Nach den Erhebungen des RH fehlten in dieser Aufstellung mindestens zwei konkret geplante Zusatzbeschaffungen mit einem Schätzwert von 3,5 Mio. EUR.

Die Höhe des für den Folgezeitraum veranschlagten Budgetbedarfs war für den RH daher nicht nachvollziehbar. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf die vom Auftragnehmer für das System CONRAD im Mai 2009 berechneten Lebenszykluskosten für 15 Jahre in Höhe von rd. 89,59 Mio. EUR bis rd. 94,12 Mio. EUR (vgl. TZ 12).

18.2 (1) Der RH bemängelte, dass das BMLVS keinen Gesamtüberblick über den Budgetaufwand für das Funkgerätesystem CONRAD hatte, weil in der Budgetübersicht des BMLVS die Folgeausgaben für die Materialerhaltung nicht ausgewiesen bzw. systemrelevante Zusatzbeschaffungen nicht vollständig erfasst waren. Nach den Erhebungen des RH waren Ausgaben in Höhe von mindestens rd. 1,29 Mio. EUR nicht berücksichtigt (Stand September 2013).

Weiters beanstandete der RH, dass die Höhe des für den Folgezeitraum (bis 2016) veranschlagten Budgetbedarfs in Höhe von 850.000 EUR angesichts der im Mai 2009 berechneten Lebenszykluskosten für 15 Jahre in Höhe von rd. 89,59 Mio. EUR bis rd. 94,12 Mio. EUR nicht nachvollziehbar war. Zudem hatte das BMLVS beim veranschlagten Budgetbedarf konkret geplante bzw. laufende Zusatzbeschaffungen in Höhe von mindestens 3,5 Mio. EUR nicht berücksichtigt.

Der RH hielt kritisch fest, dass der unmittelbare finanzielle Aufwand für das beschaffte System von rd. 76,02 Mio. EUR (Kaufvertrag) auf zumindest rd. 85,87 Mio. EUR bzw. um rd. 13 % anstieg.

Mangels Überblicks über den Budgetaufwand und den künftigen Budgetbedarf für das System hatte das BMLVS auch keinen Vergleich zwischen den ursprünglich geplanten und den tatsächlich angefallenen Ausgaben.

Der RH empfahl dem BMLVS, den budgetären Aufwand für Rüstungssysteme vollständig zu erfassen und nachvollziehbare Schätzungen des künftigen Budgetbedarfs durchzuführen, um einen aussagefähigen Gesamtüberblick über den tatsächlichen Budgetaufwand im Vergleich zu den ursprünglich geplanten Ausgaben zu erhalten.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass für Ersatzteilbeschaffungen beim Auftragnehmer für das System CONRAD, die nicht im Rahmen des Kaufvertrags erfolgten, die Wertschöpfungsvereinbarung des BMWFW zum Kaufvertrag nicht zur Anwendung kam, wonach der Auftragnehmer einen österreichischen Wertschöpfungsanteil in Höhe von 55 % auch bei allfälligen nachträglichen Erweiterungen des Leistungsumfangs des Kaufvertrags zu erbringen hatte. Nach den Erhebungen des RH entfielen bei den Folgeausgaben für die Materialerhaltung rd. 236.000 EUR auf Ersatzteilbeschaffungen beim Auftragnehmer für das System CONRAD.

Der RH empfahl daher dem BMLVS und dem BMWFW, bei Rüstungsbeschaffungen mit Gegengeschäften eine adäquate Erhöhung des Gegengeschäftsvolumens bei systemspezifischen Folgebeschaffungen beim Auftragnehmer sicherzustellen.

18.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, den budgetären Aufwand für Rüstungssysteme vollständig zu erfassen, nachvollzieh-*

bare Schätzungen des künftigen Budgetbedarfs durchzuführen und das BMWWFV verstärkt einzubinden.

(2) Das BMWWFV teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bei Kaufvertragsänderungen, die vom BMLVS bekannt gegeben worden seien, entsprechende Anpassungen im Gegengeschäftsvertrag durchgeführt habe. Über die genannten Folgebeschaffungen des BMLVS sei das BMWWFV jedoch nicht informiert gewesen.

Zusatzbeschaffungen für das System CONRAD

Vergabe der Zusatzbeschaffungen

19.1 (1) Für den Betrieb des Systems CONRAD beschaffte das BMLVS ergänzende Komponenten wie z.B. Antennen und Antennenmaste, Spezialwerkzeuge und Messgeräte für die Materialerhaltung in den Werkstätten, Traggehäuse und Schulungen. Laut einer Übersicht des BMLVS führte die Zentralstelle von 2007 bis September 2013 108 Zusatzbeschaffungen mit einem Gesamtwert von rd. 7,50 Mio. EUR durch.

Der RH überprüfte anhand einer risikoorientierten Auswahl³³ 54 der 108 Beschaffungen um insgesamt rd. 6,33 Mio. EUR. Darüber hinaus überprüfte der RH sieben Zusatzbeschaffungen um insgesamt rd. 312.000 EUR, die nicht in der Übersicht des BMLVS aufschienen (vgl. TZ 18). Der Gesamtwert der insgesamt 61 überprüften Beschaffungen belief sich auf rd. 6,64 Mio. EUR (vgl. Anhang zum Prüfungsergebnis).

Die 61 überprüften Zusatzbeschaffungen für das System CONRAD vergab das BMLVS wie folgt:

³³ Die Auswahl umfasste insbesondere Beschaffungen mit höherem Auftragswert und Beschaffungen gleichartiger Leistungen; Vergaben mit geringem Auftragswert wurden in der Regel nicht berücksichtigt, ebenso Abrufe aus Rahmenvereinbarungen der Bundesbeschaffung GmbH.

Tabelle 5: Vergabe von Zusatzbeschaffungen im Zusammenhang mit dem System CONRAD

Anzahl der überprüften Beschaffungen	Art der Vergabe	Gesamtwert
53	Vergabe an ausgewählte Unternehmen ohne Einholung von Vergleichsangeboten ¹	rd. 3,25 Mio. EUR
1	Vergabe zunächst im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gemäß der ÖNORM A 2050 aus 1957. ² In weiterer Folge Aufhebung der Ausschreibung mit der Begründung, dass der Preisunterschied zwischen den Angeboten mehr als 20 % betragen habe und die Leistung des preisgünstigeren Bieters nicht entsprochen habe. ³ Anschließend freihändige Vergabe nach Preisverhandlungen mit zwei Bietern und Zuschlag an den Billigstbieter. ⁴	rd. 1,74 Mio. EUR
1	Zweistufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 3 Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012). ⁵ Ausgeschrieben wurden aufgrund von Vorbeschaffungen „im Bundesheer bereits eingeführte“ Produkte, bei denen Vertriebsbindungen der Hersteller mit den späteren Zuschlagsempfängern vorlagen.	rd. 1,49 Mio. EUR
2	Einholung von jeweils zwei Vergleichsangeboten	rd. 147.000 EUR
4	Vergaben von Erprobungen (an ausgewählte Unternehmen)	rd. 18.000 EUR
Summe	61	rd. 6,64 Mio. EUR

¹ Fünf Vergaben betrafen die Beschaffung CONRAD-spezifischer Leistungen und erfolgten an den Auftragnehmer für das System CONRAD sowie an dessen Firmtochter bzw. Vertriebspartner.

² Die Vergabe war aus Sicherheits- bzw. Geheimhaltungsgründen vom Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes ausgenommen.

³ Eine Aufhebung der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist war z.B. aus zwingenden Gründen möglich, wenn der Preis des Bestangebots unangemessen hoch erschien (Punkt 4,8 der ÖNORM A 2050 aus 1957).

⁴ Eine freihändige Vergabe war z.B. möglich, wenn eine öffentliche Ausschreibung ohne Erfolg geblieben war und eine neuerliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis versprach (Punkt 1,433 der ÖNORM A 2050 aus 1957).

⁵ BGBl. I Nr. 10/2012 i.d.g.F.

Quellen: BMLVS; RH (Stand 26. September 2013)

(2) Gemäß den ressortinternen Bestimmungen des BMLVS war die Preisangemessenheit auch bei Vergaben ohne Wettbewerb zu dokumentieren. Bei den überprüften Zusatzbeschaffungen, die ohne Einholung von Vergleichsangeboten an ausgewählte Unternehmen erfolgten, lag kein Nachweis der Preisangemessenheit vor. In sieben Fällen wurde zwar die Preisangemessenheit bzw. die „technische Preisangemessenheit“ formal bestätigt, aber nicht belegt.

Zusatzbeschaffungen für das System CONRAD

19.2 Der RH kritisierte, dass das BMLVS 53 der 61 überprüften Zusatzbeschaffungen für das System CONRAD in Höhe von rd. 3,25 Mio. EUR entgegen internen Richtlinien an ausgewählte Unternehmen ohne nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit vergeben hatte.

Er empfahl daher dem BMLVS sicherzustellen, dass bei Vergaben die Preisangemessenheit der beschafften Leistung nachgewiesen wird.

19.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Preisangemessenheit zu dokumentieren.*

Getrennte Vergabe
gleichartiger
Leistungen

20.1 Bei 44 der 61 überprüften Zusatzbeschaffungen mit einem Gesamtwert von rd. 3,96 Mio. EUR wurden gleichartige Leistungen ohne nachvollziehbare Begründung zeitlich getrennt vergeben. Diese Beschaffungen betrafen folgende Zusatzkomponenten für das System CONRAD:

- Verschiedene Typen von Antennen, Antennenmasten und Zubehör (22 Vergaben exklusive Erprobungen) um rd. 2,63 Mio. EUR
- Basisbandmodule mit Lichtwellenleitertechnik (5 Vergaben) um rd. 371.000 EUR
- Traggehäuse samt Zubehör (6 Vergaben) um rd. 329.000 EUR
- Funkmessplätze (4 Vergaben) um rd. 236.000 EUR
- Feld-USV-Anlagen³⁴ samt Zubehör (5 Vergaben) um rd. 197.000 EUR und
- Netzgeräte zur Stromversorgung (2 Vergaben) um rd. 190.000 EUR.

Durch die getrennte Vergabe der gleichartigen Leistungen wurde der Auftragswert der Beschaffungen reduziert. In der Regel lagen diese Einzelbeschaffungen somit betraglich unter den jeweils gültigen Schwellenwerten für Direktvergaben (43 Beschaffungen) und erfolgten nicht im Wettbewerb, sondern an ausgewählte Unternehmen. Da die begleitende Einbindung der Internen Revision des BMLVS in Vergaben erst ab gewissen Betragsgrenzen vorgesehen war, war ihre Information über die getrennt vergebenen gleichartigen Leistungen lückenhaft (vgl. TZ 21).

³⁴ USV = „Unterbrechungsfreie Stromversorgung“

Die Folgebeschaffungen waren teilweise um bis zu 66 % teurer; diese Preissteigerungen akzeptierte das BMLVS aus Kompatibilitätserfordernissen bzw. ohne nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit. So wurden z.B. im Jahr 2011 im Zuge einer Vergleichserprobung Mobilmasten bei einem Unternehmen gekauft. 2013 erfolgte eine Nachbeschaffung, wobei sich der Netto-Stückpreis für die Mobilmasten um 66 % erhöhte.

- 20.2** Der RH kritisierte, dass das BMLVS in 44 von 61 überprüften Fällen gleichartige Leistungen ohne nachvollziehbare Begründung zeitlich getrennt vergeben hatte, wobei die Einzelbeschaffungen in der Regel ohne Wettbewerb an ausgewählte Unternehmen erfolgten und bei den Folgebeschaffungen teilweise deutliche Preissteigerungen von bis zu 66 % auftraten, die das BMLVS aus Kompatibilitätserfordernissen bzw. ohne nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit akzeptierte.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, die zeitlich getrennte Vergabe von gleichartigen Leistungen ohne nachvollziehbares Erfordernis hintanzuhalten.

- 20.3** *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Beschaffungen auf Grundlage der ÖNORM A 2050 aus 1957 erfolgt seien. Das BMLVS sei aber bemüht, das Dokumentationswesen zu verbessern.*

- 20.4** Der RH entgegnete, dass 48 der 61 überprüften Beschaffungen auf dem Bundesvergabegesetz bzw. dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit und lediglich 13 Beschaffungen auf der ÖNORM A 2050 aus 1957 basierten.

Obwohl die ÖNORM A 2050 aus 1957 die ungeteilte Vergabe zusammengehöriger Leistungen sowie die sorgfältige Prüfung und Dokumentation der Preisangemessenheit vorsah³⁵, fehlten auch in jenen Fällen, welche das BMLVS nach der ÖNORM A 2050 abwickelte, nachvollziehbare Begründungen für die zeitlich getrennte Vergabe gleichartiger Leistungen sowie nachvollziehbare Prüfungen der Preisangemessenheit.

Einbindung der
Internen Revision

- 21.1** Die Interne Revision des BMLVS war gemäß internen Richtlinien des Ressorts ab einem Auftragswert von 24.000 EUR brutto (vor Hinterlegung) bzw. ab 75.000 EUR brutto (vor Genehmigung) in Vergaben einzubinden.

³⁵ vgl. die Punkte 1,433 und 1,5 der ÖNORM A 2050 aus 1957

Zusatzbeschaffungen für das System CONRAD

Der RH erhob, dass die Interne Revision des BMLVS in 36 der 61 vom RH überprüften Zusatzbeschaffungen richtlinienkonform eingebunden war; diese Zusatzbeschaffungen deckten mit insgesamt rd. 6,10 Mio. EUR 92 % des Gesamtwerts der überprüften Beschaffungen ab. In neun Fällen mit einem Gesamtwert von rd. 429.000 EUR wurden die Vergabeakte jedoch entgegen den internen Richtlinien nicht der Internen Revision zur Einsichtnahme vorgelegt.

- 21.2** Der RH kritisierte, dass in neun Fällen Vergabeakte entgegen ressort-internen Vorgaben nicht der Internen Revision des BMLVS zur Einsichtnahme vorgelegt wurden.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, die Einbindung der Internen Revision bei Beschaffungen gemäß den ressortinternen Vorgaben sicherzustellen.

- 21.3** *Das BMLVS nahm die Kritik und die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

Beschaffung von CONRAD-spezifischen Systemkomponenten

- 22.1** Von den 61 überprüften Zusatzbeschaffungen erfolgten zwei Beschaffungen (Relaiskabel, Software-Modifikation) mit einem Gesamtwert von rd. 111.000 EUR aus systemspezifischen Gründen an den Auftragnehmer für das System CONRAD. Laut BMLVS ergab sich der Bedarf an diesen Zusatzleistungen erst im Zuge der Einführung des Systems. Für den RH war nicht nachvollziehbar, warum das BMLVS diese systemspezifischen Zusatzleistungen nicht im Rahmen von entsprechenden Anpassungen des Kaufvertrags, sondern gesondert vergeben hatte. Durch die gesonderte Beschaffung von Systemkomponenten war der Überblick über die dem System CONRAD direkt zurechenbaren Ausgaben erschwert. Zudem kam die Wertschöpfungsvereinbarung des BMWFW bei gesonderten Vergaben nicht zur Anwendung (vgl. TZ 18).

- 22.2** Der RH beanstandete, dass das BMLVS in zwei Fällen systemspezifische Zusatzleistungen für das System CONRAD in Höhe von rd. 111.000 EUR nicht im Rahmen von entsprechenden Anpassungen des Kaufvertrags beschafft hatte, sondern gesondert an den Auftragnehmer vergeben hatte, weil dadurch der Überblick über die dem System CONRAD direkt zurechenbaren Ausgaben erschwert war und die Wertschöpfungsvereinbarung des BMWFW nicht zur Anwendung kam.

Der RH empfahl daher dem BMLVS sicherzustellen, dass nachträgliche Vergaben von Systemkomponenten an Auftragnehmer für beschaffte Rüstungssysteme nicht gesondert erfolgen, sondern im Rahmen des der Systembeschaffung zugrunde liegenden Kaufvertrags.

Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

22.3 Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, das BMWFW einzubinden.

22.4 Der RH betonte, dass es für die strukturierte und wirtschaftliche Abwicklung von Vergaben notwendig ist, sämtliche Systemkomponenten im Rahmen eines Grundvertrags zu vergeben, um einen vollständigen Überblick über ein Gesamtprojekt einschließlich allfälliger Nachbeschaffungen zu haben.

Einführung und Verwendung des Systems CONRAD

Auswirkungen auf die Personalstruktur **23.1** Im Zusammenhang mit der Einführung des Systems CONRAD ergaben sich Änderungen in der Personalstruktur des Bundesheeres. Im BMLVS lagen dazu keine Auswertungen vor.

Auf Ersuchen des RH erhob das BMLVS, dass bei der Truppe aufgrund der Einführung des Systems CONRAD 40 Arbeitsplätze wegfielen.³⁶ In Teilbereichen (Fernmelde-Werkstätten) erhöhte sich die Wertigkeit der Arbeitsplätze (Zuwachs um 324 Controllingpunkte)³⁷, weil es sich bei dem neu eingeführten System CONRAD um eine hochtechnologische Infrastruktur- und Geräteausstattung handelte. Schätzungen bzw. Berechnungen der finanziellen Auswirkungen durch die geänderte Personalstruktur lagen weder im Planungsprozess, noch im Zuge der Einführung des neuen Systems vor.

23.2 Der RH beanstandete, dass Schätzungen bzw. Berechnungen der finanziellen Auswirkungen durch die geänderte Personalstruktur weder im Planungsprozess noch im Zuge der Einführung des Systems CONRAD vorlagen.

Er empfahl dem BMLVS sicherzustellen, dass bei der Planung von Rüstungssystemen Berechnungen über die Auswirkungen auf die Personalstruktur des Bundesheeres und damit verbundene finanzielle Auswirkungen als Planungs- und Entscheidungsgrundlage vorliegen und dass bei der Einführung von Rüstungssystemen eine systematische zielgerichtete Festlegung des erforderlichen Personals erfolgt.

23.3 Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.

³⁶ Erhöhung um insgesamt 9 systematisierte Arbeitsplätze (MB U01/Grundlaufbahn), Verminderung um 49 nicht systematisierte „Chargen-Arbeitsplätze“ (Zeitsoldaten)

³⁷ Gemäß § 44 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.g.F., dienen Controllingpunkte der Darstellung der Planstellen für die Bediensteten eines Ressorts und der dafür aufgewendeten Mittel. Laut Gesetz verfügte das BMLVS im Jahr 2013 über 22.635 Planstellen mit insgesamt 6.161.031 Controllingpunkten.

Einführung und Verwendung des Systems CONRAD

Verwendung im Auslandseinsatz

24.1 Laut Militärischem Pflichtenheft aus 2005 sollte das System CONRAD aufgrund seiner grundlegenden Eigenschaften (Ausfallsicherheit, Störfestigkeit, Abhörsicherheit, Transportfähigkeit, Modularität, Schutz gegen Aufklärung, nutzerseitige volle gefechtsmäßige Handhabbarkeit) vorrangig bei jenen Truppenteilen eingeführt werden, die im Auslandseinsatz standen bzw. bei internationalen Operationen eingesetzt waren, um der hohen Operationsgeschwindigkeit moderner Streitkräfte folgen zu können.

Gemäß den Erhebungen des RH verwendete das BMLVS im November 2013 nur sechs von insgesamt rd. 5.000 beschafften Funkgeräten im Auslandseinsatz. Fünf weitere Geräte befanden sich im Rahmen der Ausbildung von Eurofighter-Piloten in Italien.

24.2 Der RH beanstandete, dass das BMLVS seine planerische Vorgabe, das System CONRAD vorrangig bei den im Ausland eingesetzten Truppenteilen einzuführen, um der hohen Operationsgeschwindigkeit moderner Streitkräfte folgen zu können, nicht umgesetzt hatte.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Truppenausstattung mit dem System CONRAD gemäß den planerischen Vorgaben und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs durchzuführen.

24.3 *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Verstärkungskräfte bei den Auslandseinsätzen KFOR (Kosovo) und EUFOR (Bosnien) immer mit dem System CONRAD ausgerüstet worden seien. Im Kosovo und in Bosnien seien aber grobteils handelsübliche Fahrzeuge ohne Funkeinbauten im Einsatz. Die EU-Battle-Group 2012 (EUBG 2012) sei bereits mit dem System CONRAD ausgerüstet, vorbereitet und bereit gehalten gewesen.*

24.4 Der RH entgegnete, dass das BMLVS – entgegen den planerischen Vorgaben – im November 2013 nur sechs von insgesamt rd. 5.000 beschafften Funkgeräten des Systems CONRAD im Auslandseinsatz verwendet hatte.

Verwertung der Vorgängersysteme

25.1 Die Verwertung der Mitte der 1970er Jahre eingeführten Vorgängersysteme für den Truppenfunk erwies sich wegen der Veralterung bzw. aufgrund von Obsoleszenzen³⁸ als schwierig. In den Jahren 2008 und 2009 tauschte das BMLVS mit einem Unternehmen im Rahmen eines Sachgüteraustausches rd. 900 Stück Altgeräte gegen andere Fernmeldeausrüstung mit einem Warenwert von rd. 356.000 EUR.

³⁸ mangelnde Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen

Im September 2012 schrieb das BMLVS den geplanten Verkauf von rd. 6.200 Stück Altgeräten samt Zubehör aus. Im März 2013 lagen dazu zwei Angebote von Unternehmen vor. Im August 2013 sistierte das BMLVS den geplanten Verkauf der Altgeräte um 175.000 EUR an eines dieser Unternehmen, weil rd. 2.400 Altgeräte noch bei der Truppe verwendet wurden und noch nicht übergabebereit waren. Der Verkauf der Altgeräte war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH (März 2014) weiterhin offen.

- 25.2** Der RH bemängelte, dass das BMLVS den im September 2012 eingeleiteten Verkauf von Altgeräten im August 2013 sistierte und während der Gebarungsüberprüfung durch den RH (März 2014) noch nicht abgeschlossen hatte, weil ein wesentlicher Teil der Geräte noch bei der Truppe verwendet wurde und noch nicht übergabebereit war.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, die Verwertung der Vorgängersysteme für das System CONRAD rasch abzuschließen, um die geplanten Einzahlungen sicherzustellen.

- 25.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Verwertung bzw. den Verkauf der Vorgängersysteme für das System CONRAD rasch abzuschließen. Der Markt für militärische Fernmeldegeräte sei aber aufgrund der europaweiten Reduktion der Streitkräfte gesättigt.*

Dokumentation

- 26.1** Das BMLVS hatte eine umfassende chronologische Übersicht³⁹ über die Abläufe und Geschäftsstücke (rd. 2.000 Akten) zum Projekt CONRAD angelegt. Mithilfe der Übersicht war die Zuordnung der Geschäftsstücke zum Projekt und deren Abrufbarkeit im elektronischen Kanzlei-Informationssystem des BMLVS wesentlich erleichtert.

- 26.2** Der RH wertete die umfassende und übersichtliche Dokumentation der Abläufe und Geschäftsstücke zum Projekt CONRAD positiv, verwies jedoch auf den fehlenden Soll-Ist-Vergleich zwischen den ursprünglich geplanten und den tatsächlich angefallenen Ausgaben (vgl. TZ 18).

- 26.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, das Dokumentationswesen zu verbessern.*

³⁹ mit Datum, Erlasszahl, Betreff und genehmigender Organisationseinheit

Einführung und Verwendung des Systems CONRAD

Teilnahme am
Behördenfunksystem
TETRON

27.1 Im Mai 2010 schloss das BMLVS mit dem BMI und der hierfür installierten Projektgesellschaft ein Verwaltungsübereinkommen über die Teilnahme am Behördenfunksystem TETRON⁴⁰ ab. Demnach hatte das BMLVS das Recht, das Behördenfunksystem im Bereich Sprechfunk für Sicherheitsaufgaben mit bis zu 500 Endgeräten unentgeltlich zu nutzen. Im Gegenzug hatte das BMLVS bei bis zu zehn vom Ressort verwalteten Liegenschaften die unentgeltliche Unterbringung von Systemkomponenten des Behördenfunksystems zuzulassen.

Bis Ende 2013 hatte das BMLVS dafür fünf Liegenschaften zur Verfügung gestellt. Eine eigene Schnittstelle zwischen dem Truppenfunksystem CONRAD und dem Behördenfunksystem TETRON ermöglichte einen Austausch der Funkdaten für Kommunikationszwecke.

27.2 Der RH beurteilte die Kooperationsvereinbarung des BMLVS mit dem BMI über die Teilnahme am Behördenfunksystem TETRON positiv, weil sich dadurch die Voraussetzungen für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Katastrophenschutzes verbesserten und Synergien bei der Standortnutzung ergaben, die zu einer Verringerung der Gesamtkosten beitrugen.

Gegengeschäfte

Forderung nach
österreichischer
Wertschöpfung

28.1 (1) Nach dem Bundesministerengesetz 1986⁴¹ umfasste der Wirkungsbereich des BMWWFV Angelegenheiten der wirtschaftlichen Landesverteidigung einschließlich der Koordination. Auf Basis dieser Bestimmung war das BMWWFV für die Abwicklung von Gegengeschäften („Kompensationsgeschäfte“) bei militärischen Beschaffungen zuständig.

Durch europarechtliche Vorgaben war der Raum für den Abschluss von Gegengeschäften wesentlich eingeschränkt. Aufgrund einer Ausnahmebestimmung des EGV⁴² wickelte das BMWWFV Gegengeschäfte bei der Beschaffung des Systems CONRAD ab (vgl. TZ 6). Dabei wurde „größtmögliche österreichische Wertschöpfung, bezogen auf das angebotene Produkt“ angestrebt.

(2) Im November 2005 informierte das BMLVS das BMWWFV über die geplante Angebotseinholung hinsichtlich des Systems CONRAD bei sechs ausgewählten internationalen Unternehmen. In der Folge erarbeitete das BMWWFV die Ausschreibungsunterlagen zum Bereich der

⁴⁰ vgl. Bericht des RH „Vergabepaxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk“, Reihe Bund 2013/2

⁴¹ BGBl. Nr. 76/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 92/2005

⁴² Art. 296 EGV vom 15. April 1958, nunmehr Art. 346 AEUV

Gegengeschäfte, die gemeinsam mit den Unterlagen des BMLVS an die Unternehmen versandt wurden. Vorgabe war eine österreichische Wertschöpfung von zumindest 50 %; bei einer geringeren angebotenen österreichischen Wertschöpfung waren für den Differenzbetrag (Kaufpreis abzüglich österreichische Wertschöpfung) Gegengeschäfte in der üblichen Form anzubieten.

Auf welchen Überlegungen die Forderung nach österreichischer Wertschöpfung basierte, war nicht dokumentiert. Zudem lagen keine Unterlagen über allfällige Vor- und Nachteile einer solchen Vereinbarung gegenüber traditionellen Gegengeschäften vor. Laut BMWFW entsprach es damit einer Vorgabe des BMLVS und einem Wunsch der WKÖ.

- 28.2** Der RH beanstandete, dass das BMWFW im Zusammenhang mit der Beschaffung des Systems CONRAD keine eigenen Überlegungen hinsichtlich des angestrebten Wechsels von traditionellen Gegengeschäften hin zu einer Wertschöpfungsvereinbarung dokumentiert hatte, sondern lediglich einer Vorgabe des BMLVS und einem Wunsch der WKÖ folgte. Zudem lagen keine Unterlagen über allfällige Vor- und Nachteile einer solchen Vereinbarung gegenüber traditionellen Gegengeschäften vor.

Der RH empfahl daher dem BMWFW, bei der geplanten Vereinbarung von Gegengeschäften ein Konzept zu erstellen, das die Gründe und Zielvorstellungen darlegt sowie Abwägungen etwa im Hinblick auf eine allfällige Verteuerung des Beschaffungsvorgangs aufweist.

- 28.3** *Das BMWFW führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Vorgabe der Gegengeschäftsklausel durch das BMLVS der seit jeher gängigen Praxis entsprochen habe und in einem Erlass des BMLVS geregelt sei. Das BMLVS verfüge zudem über die notwendigen Kenntnisse der Beschaffungsmärkte im Verteidigungssektor. Die Gründe und Zielvorstellungen des BMWFW seien in den Gegengeschäftsunterlagen ausführlich dargestellt worden. Weiters habe der Auftragnehmer in den Gegengeschäftsunterlagen keine Gegengeschäftskosten ausgewiesen; die Gegengeschäfte hätten demnach zu keiner Verteuerung der Beschaffung geführt.*

- 28.4** Der RH entgegnete, dass das – für Gegengeschäfte zuständige – BMWFW nicht dokumentiert hatte, auf welchen Überlegungen die Forderung nach österreichischer Wertschöpfung basierte und inwieweit es allfällige Vor- und Nachteile einer solchen Vereinbarung gegenüber traditionellen Gegengeschäften erwogen hatte.

Gegengeschäfte

Der RH verwies daher neuerlich auf seine Empfehlung, bei der geplanten Vereinbarung von Gegengeschäften ein Konzept zu erstellen, das die Gründe und Zielvorstellungen darlegt sowie Abwägungen etwa im Hinblick auf eine allfällige Verteuerung des Beschaffungsvorgangs aufweist.

Sichtung der Gegengeschäftsangebote

29.1 Im März 2006 öffnete das BMWFW die fünf eingelangten Angebote zu den Gegengeschäften und informierte das BMLVS über die Anzahl der Angebote sowie die Firmennamen der Bieter. Weitere Informationen an das BMLVS zu den Angebotsinhalten ergingen nicht.

Das BMWFW führte nach der Angebotsöffnung keine Plausibilitätsprüfung der Angebote hinsichtlich der angebotenen Höhe der österreichischen Wertschöpfung und der Art, wie diese erreicht werden sollte – etwa unter Heranziehung der Jahresberichte und der Bilanzen – durch. Es hielt dazu intern fest, dass eine Plausibilitätsprüfung nicht möglich sei. Erst nach dem Ausscheiden zweier Bieter durch das BMLVS hielt das BMWFW eine Einschätzung über die Umsetzbarkeit der Gegengeschäftsangebote der drei im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter in einer internen Kurzinformation fest.

29.2 Der RH beanstandete, dass sich die Prüfung und Bewertung der Gegengeschäftsangebote durch das BMWFW zunächst auf die Sichtung der Angebote beschränkte und eine Überprüfung etwa auf Plausibilität und wirtschaftliches Potenzial der anbietenden Unternehmen erst nach dem Ausscheiden zweier Bieter durch das BMLVS erfolgte.

Der RH empfahl dem BMLVS und dem BMWFW, Regelungen zur Überprüfung und Dokumentation hinsichtlich der Plausibilität und Realisierbarkeit von Gegengeschäftsangeboten durch das BMWFW sowie zur Information an das BMLVS zu treffen und diese Aspekte in die Entscheidungsfindung des BMLVS einfließen zu lassen.

29.3 (1) *Das BMLVS nahm die Empfehlungen des RH zur Kenntnis.*

(2) *Das BMWFW vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass die Empfehlung des RH konträr zu den Entwicklungen auf EU-Ebene laufe. Aus Sicht der Europäischen Kommission würden Gegengeschäfte eine unlautere und diskriminierende Praktik und Marktverzerrung darstellen und sollten daher abgeschafft werden.*

Weiters teilte das BMWFW mit, dass es das positive Ergebnis der Plausibilitätsprüfung der drei im Vergabeverfahren verbliebenen Angebote in einer internen Kurzinformation dokumentiert habe. Das BMWFW

werde gemäß der Empfehlung des RH seine diesbezüglichen Verfahren und Regelungen aber weiter verbessern.

- 29.4** Der RH entgegnete dem BMWFW, dass die geltende Rechtslage bei seiner Beurteilung als Maßstab heranzuziehen war, wonach der Abschluss von Gegengeschäften unter eingeschränkten Voraussetzungen EU-konform war (vgl. TZ 28). Hinsichtlich des ausgeschriebenen Systems CONRAD sahen die Ausschreibungsunterlagen vor, Gegengeschäftsangebote bei Vorliegen gleichwertiger Angebote für das ausgeschriebene System in die Bestbieterermittlung miteinzubeziehen (vgl. TZ 31).

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, Regelungen zur Überprüfung und Dokumentation hinsichtlich der Plausibilität und Realisierbarkeit von Gegengeschäftsangeboten durch das BMWFW sowie zur Information an das BMLVS zu treffen und diese Aspekte in die Entscheidungsfindung des BMLVS einfließen zu lassen.

Einforderung von Nachweisen von Bietern

- 30.1** In ihren Gegengeschäftsangeboten hatten die Bieter ein einheitliches Firmen-Stammdatenblatt⁴³ auszufüllen. Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit bzw. der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wie etwa Firmenbuchauszüge bzw. vergleichbare Dokumente oder Jahresabschlüsse, forderte das BMWFW nicht. Auch überprüfte es nicht die Zeichnungsberechtigungen.

Die Bieter waren teilweise durch österreichische Vertriebspartner vertreten. Im Zuge der Angebotseinholung bzw. im Laufe des Vergabeprozesses forderte das BMWFW keine Vertretungs-Vollmachten ein. Weiters hatte es etwaige gesetzlich gebotene Eintragungen in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register seit dem Inkrafttreten des LobbyG im Jänner 2013 weder überprüft, noch durch interne Vorschriften geregelt (vgl. TZ 8).

- 30.2** Der RH beanstandete, dass das für die Abwicklung der Gegengeschäfte zuständige BMWFW von den Bietern keine entsprechenden Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit bzw. der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingefordert hatte. Zudem überprüfte es nicht die Zeichnungsberechtigungen und forderte keine Vertretungs-Vollmachten ein.

⁴³ u.a. mit Angaben über Unternehmensverflechtungen, Produktionssparten, Anzahl der Beschäftigten, Umsatz, Exportquoten usw.

Der RH empfahl dem BMWWF sicherzustellen, dass bei der Einholung von Gegengeschäftsangeboten Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit und der Leistungsfähigkeit von allen Bietern eingefordert und diese geprüft werden.

Weiters empfahl er dem BMWWF, für künftige Beschaffungen die Nachweiserbringung allfällig gesetzlich gebotener Eintragungen in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register durch interne Vorschriften zu regeln.

Darüber hinaus empfahl er dem BMWWF, bei der Vereinbarung von Gegengeschäften Vertretungs-Vollmachten einzufordern und Zeichnungsberechtigungen zu überprüfen.

- 30.3** *Laut Stellungnahme sei das BMWWF davon ausgegangen, dass bei militärischen Großbeschaffungen essentielle Vorfragen wie die berufliche Zuverlässigkeit und die Leistungsfähigkeit eines Bieters schon im Rahmen des Auswahlverfahrens bei der Festlegung des Bieterkreises vom BMLVS zu prüfen wären.*

Die Einführung des Lobbying- und Interessenvertretungs-Registers sei im Jahr 2013 und somit erst nach Unterzeichnung des Gegengeschäftsvertrags (2007) erfolgt.

Die Prüfung der Zeichnungsberechtigungen im Rahmen der Vertragsabschlüsse sei durch das BMLVS erfolgt. Eine nochmalige Prüfung durch das BMWWF sei daher nicht notwendig gewesen. Die Vertretungsvollmachten der leitenden Angestellten der Österreich-Büros des Auftragnehmers seien aus den dem BMWWF übermittelten Schriftstücken hervorgegangen. Die Vertreter vor Ort in Österreich seien dem BMWWF zudem bekannt gewesen.

Gemäß den Empfehlungen des RH werde das BMWWF diese Fragen (Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit und der Leistungsfähigkeit der Bieter, Nachweiserbringung allfällig gesetzlich gebotener Eintragungen in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register, Vertretungs-Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen) aber künftig prüfen.

- 30.4** Der RH entgegnete, dass die Bewertung der Angebote im BMLVS und die Bewertung der Gegengeschäfte durch das BMWWF getrennt voneinander abliefen. Dem BMWWF war somit nicht bekannt, inwieweit die Bieter die Voraussetzungen erfüllten. Deshalb sollte das BMWWF von den Bietern entsprechende Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit bzw. der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

einfordern, die Zeichnungsberechtigungen überprüfen und im Zuge der Angebotseinholung bzw. im Laufe des Vergabeprozesses Vertretungs-Vollmachten der österreichischen Vertriebspartner der Bieter einfordern.

Weiterer
Verfahrensablauf

31.1 (1) Im April 2006 teilte das BMLVS dem BMWFW mit, dass die Angebote von drei Bietern wegen Nichterfüllung von Muss-Forderungen in der Leistungsbeschreibung ausgeschieden worden seien. Auf telefonische Anfrage im Juli 2006 erfuhr das BMWFW vom BMLVS, dass einer der bereits ausgeschiedenen Bieter (Bieter 3) wieder in das Vergabeverfahren aufgenommen worden sei (vgl. TZ 10).

(2) Auf Ersuchen des BMLVS übermittelte das BMWFW im Oktober 2006 das Gegengeschäftsangebot jenes Bieters (Bieter 2), den das BMLVS im Zuge der Angebotsprüfung und -bewertung als präsumptiven Bestbieter ermittelt hatte. Die anderen Gegengeschäftsangebote wurden vom BMLVS nicht angefordert und ihm auch nicht übermittelt.

(3) Für den Zeitraum März 2006 bis April 2007 waren sieben Eingaben des Bieters 3 und ein Schreiben eines potenziellen Subunternehmers an den damaligen Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Martin Bartenstein, bzw. an das BMWFW dokumentiert. Im Juli 2006 erfolgte eine Besprechung des BMWFW mit diesem Bieter; dabei stellte der Bieter 3 über die angebotene österreichische Wertschöpfung hinaus Kooperationen im Technologiebereich in Aussicht.

Im März 2007 stellte der Bieter 3 dem BMLVS und dem BMWFW in Aussicht, den angebotenen österreichischen Wertschöpfungsanteil deutlich erhöhen zu können. Am 15. März 2007 räumte das BMLVS im Zuge einer Preisnachbesserung den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern auch die Möglichkeit ein, ihre Gegengeschäftsangebote zu verbessern, obwohl ein mehrstufiger Ablauf und die Möglichkeit der nachträglichen Verbesserung der Gegengeschäftsangebote im Verfahren nicht vorgesehen waren. Bis 26. März 2007 reichten die Bieter ihre nachgebesserten Gegengeschäftsangebote ein.

(4) Am 23. Mai 2007 informierte das BMLVS das BMWFW über die beabsichtigte Auftragserteilung an den präsumptiven Bestbieter (Bieter 2). Weiters habe es mit dem präsumptiven Bestbieter einen Skonto in Höhe von 3 % vereinbart. Am 24. Mai 2007 teilte das BMLVS dem BMWFW mit, nunmehr allen drei im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern die Möglichkeit eines Skontoangebots einzuräumen.

(5) Am 13. Juni 2007 ersuchte das BMLVS das BMWFW um Auskunft zum Gegengeschäftsangebot des Bieters 2, nicht jedoch zu denen der anderen Bieter. Am 14. Juni 2007 teilte das BMLVS dem BMWFW mit, dass der präsumtive Bestbieter (Bieter 2) nunmehr einen Skonto in Höhe von 6 % angeboten habe und den Zuschlag erhalten werde. Am 19. Juni 2007 ersuchte das BMLVS das BMWFW um Information über die Gegengeschäftsangebote von zwei der drei Bieter (Bieter 2 und 3), nicht jedoch über eine Reihung der angebotenen Gegengeschäfte.

Gemäß den Ausschreibungsunterlagen waren Gegengeschäftsangebote nur bei Vorliegen gleichwertiger Angebote für das System CONRAD in die Bestbieterermittlung miteinzubeziehen. Da laut Angebotsbewertung durch das BMLVS keine gleichwertigen Angebote vorlagen (unterschiedlich hohe Bewertung bei der Kosten-Nutzwert-Analyse), waren die Gegengeschäftsangebote bei der Bestbieterermittlung nicht zu berücksichtigen.

- 31.2** Der RH beanstandete, dass das BMLVS die Bieter zu einer nachträglichen Verbesserung der Gegengeschäftsangebote aufgefordert hatte, obwohl dies im Verfahren nicht vorgesehen war. Weiters kritierte er, dass diese Vorgangsweise durch ein Schreiben eines Bieters (Bieter 3) an das BMLVS und an das BMWFW initiiert wurde, das nach Ansicht des RH als indirektes Angebot zu werten war. Das Schreiben hätte gemäß den internen Bestimmungen des BMLVS zur Angebotsprüfung nicht berücksichtigt werden dürfen.

Der RH verwies daher neuerlich auf seine Empfehlungen an das BMLVS, aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit sicherzustellen, dass Vergabeverfahren strukturiert bzw. planmäßig durchgeführt und festgelegte Verfahrensabläufe eingehalten werden (vgl. TZ 11, 13).

- 31.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, Vergabeverfahren strukturiert bzw. planmäßig durchzuführen und die festgelegten Verfahrensabläufe einzuhalten.*

Gegengeschäfts-
vertrag

- 32.1** Am 4. Juli 2007 schloss das BMWFW mit dem Bestbieter für das System CONRAD den Gegengeschäftsvertrag über 55 % österreichische Wertschöpfung an der beschafften Ware ab. Laut Gegengeschäftsvertrag sollte die österreichische Wertschöpfung⁴⁴ im Wesentlichen gemäß dem Angebot vom März 2006 bzw. dem ergänzenden Angebot vom März 2007 erfolgen. Spätestens ein Jahr nach „vollständiger Auslieferung“ der vom BMLVS beschafften Ware hatte der Auftragnehmer

⁴⁴ über 80 % der Hardware-Gerätefertigung, 60 % der Dienstleistungen und 78 % der After-Sales-Aktivitäten

einen Nachweis über die Vertragserfüllung vorzulegen. Die Richtigkeit des Nachweises war von einem österreichischen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Der endgültige Auslieferungstermin stand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH (März 2014) noch nicht fest, somit war der Termin für den vollständigen Nachweis frühestens im Frühjahr 2015 zu erwarten.

- 32.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass der im Gegengeschäftsvertrag festgelegte Zeitpunkt für den Nachweis über die Vertragserfüllung (ein Jahr nach vollständiger Auslieferung der vom BMLVS beschafften Ware) nicht mit dem Kaufvertrag abgestimmt war, weil nicht eindeutig geregelt war, ob die „vollständige Auslieferung“ dem im Kaufvertrag vereinbarten Erfüllungszeitpunkt entsprach. Zudem war für den RH nicht nachvollziehbar, warum der abschließende Nachweis der Wertschöpfung erst ein Jahr nach vollständiger Auslieferung zu erbringen war.

Der RH empfahl dem BMWFW sicherzustellen, dass bei Gegengeschäftsverträgen über österreichische Wertschöpfung auf den im Kaufvertrag zwischen dem BMLVS und dem Auftragnehmer vereinbarten Erfüllungszeitpunkt Bezug genommen und für die abschließende Nachweiserbringung eine angemessen kurze Frist nach Erfüllung festgesetzt wird.

- 32.3** *Das BMWFW vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass die Bestimmung im Gegengeschäftsvertrag, wonach der abschließende Nachweis der Wertschöpfung ein Jahr nach vollständiger Auslieferung der Ware zu erbringen war, keinen Interpretationsspielraum zulasse. Das BMWFW werde gemäß der Empfehlung des RH aber künftig eine kürzere Frist für die Nachweiserbringung vorsehen.*
- 32.4** Der RH entgegnete, dass der im Gegengeschäftsvertrag festgelegte Zeitpunkt für den Nachweis über die Vertragserfüllung einen Interpretationsspielraum zuließ, weil nicht eindeutig geregelt war, ob die „vollständige Auslieferung“ dem im Kaufvertrag vereinbarten Erfüllungszeitpunkt entsprach. Aus Sicht des RH war eine begriffliche Abstimmung des Gegengeschäftsvertrags mit dem Kaufvertrag daher notwendig.

- 33.1** Bei Nicht- oder Teilerfüllung des österreichischen Wertschöpfungsbetrags fiel eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Differenzbetrags zwischen vereinbarter und tatsächlich erfüllter österreichischer Wertschöpfung an, also maximal rd. 1,80 Mio. EUR. Im Vergleich dazu hatte das BMLVS im Kaufvertrag eine Vertragsstrafe von maximal 10 % der ausstehenden Leistung bei Lieferterminüberschreitung vereinbart.
- 33.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Vertragsstrafe im Gegengeschäftsvertrag im Vergleich zum Kaufvertrag eine wesentlich geringere Höhe (Kaufvertrag: maximal 10 % bei Lieferterminüberschreitung; Gegengeschäftsvertrag: 5 % bei Nicht- oder Teilerfüllung des österreichischen Wertschöpfungsbetrags) und somit auch eine geringere Gewichtung aufwies.

Der RH empfahl daher dem BMWFW, bei Gegengeschäftsverträgen sicherzustellen, dass die Höhe der Vertragsstrafe bei Nicht- oder Teilerfüllung ein adäquates Mittel zur Durchsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten darstellt.

- 33.3** *Das BMWFW führte in seiner Stellungnahme aus, dass höhere Vertragsstrafen in Gegengeschäftsverträgen zu einer Erhöhung des Kaufpreises, zu weniger Gegengeschäftsabschlüssen und damit zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Republik Österreich führen würden. Ein Vergleich der Vertragsstrafen im Kaufvertrag und im Gegengeschäftsvertrag sei zudem nur eingeschränkt möglich, weil das BMLVS als Auftraggeber eine starke Verhandlungsposition habe, während das BMWFW vom „guten Willen“ eines Bieters abhängig sei, überhaupt ein (freiwilliges) Gegengeschäftsangebot abzugeben.*
- 33.4** Der RH entgegnete dem BMWFW, dass nachvollziehbare Begründungen bzw. Kosten-Nutzen-Abwägungen des BMWFW für die Festlegung der – im Vergleich zum Kaufvertrag – geringen Höhe der Vertragsstrafe im Gegengeschäftsvertrag nicht vorlagen. Er hielt aber angemessen hohe Vertragsstrafen für wichtig, um durchzusetzen, dass Gegengeschäfte vertragsgemäß erfüllt werden.

Der RH verwies daher neuerlich auf seine Empfehlung, bei Gegengeschäftsverträgen sicherzustellen, dass die Höhe der Vertragsstrafe bei Nicht- oder Teilerfüllung ein adäquates Mittel zur Durchsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten darstellt.

Abwicklung des
Gegengeschäfts-
vertrags

Jährliche Berichterstattung

34.1 (1) Laut Gegengeschäftsvertrag hatte der Auftragnehmer dem BMWFW jährlich über seine Aktivitäten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu berichten. Die Berichte hatten u.a. den prozentuellen Anteil der gelieferten Leistungen darzustellen sowie eine Einschätzung, ob der vereinbarte österreichische Wertschöpfungsanteil erreicht werden könne. Da die in den ersten beiden Jahresberichten für 2008 und 2009 enthaltenen Informationen für ein zielgerichtetes Monitoring der Erfüllung des Gegengeschäftsvertrags wenig Grundlage boten, ersuchte das BMWFW den Auftragnehmer, in den folgenden Jahresberichten detailliertere Informationen und Aufstellungen über die Vertragsabwicklung⁴⁵ zu übermitteln.

(2) Basis für die Errechnung der österreichischen Wertschöpfung war das Preis- und Leistungsverzeichnis im Kaufvertrag zwischen dem BMLVS und dem Auftragnehmer. Positionen, die im Preis- und Leistungsverzeichnis als „kostenlos“ aufschienen, konnten nicht herangezogen werden.

Der RH erhob, dass die Jahresberichte des Auftragnehmers an das BMWFW teilweise Positionen enthielten, die nicht dem Preis- und Leistungsverzeichnis im Kaufvertrag entsprachen. So fanden sich in den Jahresberichten 2008 und 2009 Leistungen, die im Preis- und Leistungsverzeichnis des Kaufvertrags nicht enthalten waren (Generator um rd. 106.000 EUR) bzw. mit 0 EUR bewertet waren (Ausstattung einer Ausbildungsanlage um rd. 36.000 EUR). Weiters stellte der RH fest, dass im Jahresbericht 2012 eine Leistung mit einem höheren Betrag ausgewiesen war als im Kaufvertrag (Position „Dokumentation“ rd. 838.000 EUR laut Jahresbericht, rd. 319.000 EUR laut Kaufvertrag⁴⁶).

34.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Informationspflichten des Auftragnehmers im Gegengeschäftsvertrag nicht ausreichend konkretisiert waren, um eine geeignete Basis für ein Monitoring zur Zielerreichung darzustellen, weil sie dem Auftragnehmer zu viel Interpretationsspielraum ließen, welche Unterlagen er konkret vorzulegen hatte.

Der RH empfahl daher dem BMWFW sicherzustellen, dass die Informationspflichten des Auftragnehmers in Gegengeschäftsverträgen ausreichend konkretisiert sind, um eine geeignete Basis für ein Monitoring zur Zielerreichung darzustellen.

⁴⁵ z.B. Anteil der österreichischen Wertschöpfung, der bisher bzw. im Berichtsjahr erbracht wurde, aufgeschlüsselt in Einzelpositionen

⁴⁶ in der Fassung der sechsten Vertragsänderung vom August 2012

(2) Der RH beanstandete weiters, dass das BMWFW die in den Jahresberichten angegebenen Positionen für die Anrechnung als österreichische Wertschöpfung nicht umfassend mit dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Kaufvertrags abgeglichen hatte, um den Auftragnehmer zeitgerecht auf allfällige Unstimmigkeiten hinzuweisen. Die Jahresberichte enthielten teilweise Positionen, die im Kaufvertrag nicht enthalten oder mit 0 EUR bzw. mit abweichenden Beträgen ausgewiesen waren.

Der RH empfahl daher dem BMWFW, die Informationen des Auftragnehmers über die Erfüllung von Gegengeschäftsverträgen frühzeitig und umfassend zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten dem Auftragnehmer zeitgerecht mitzuteilen.

- 34.3** *Laut Stellungnahme des BMWFW habe die eingehende Analyse der Jahresberichte abzuklärende Aspekte der Zielerreichung offen gelegt, die durch Einforderung spezifischer Unterlagen weiter hinterfragt worden seien. Auch seien Anfragen des Auftragnehmers umfassend beantwortet worden. Das BMWFW werde aber gemäß der Empfehlung des RH die Berichtspflichten in künftigen Verträgen deutlicher regeln.*

Weiters teilte das BMWFW mit, dass eine jährliche umfassende Teilprüfung hinsichtlich der Höhe der erzielten österreichischen Wertschöpfung durch jeweilige Beiziehung eines Wirtschaftsprüfers für den Auftragnehmer mit hohen Kosten verbunden gewesen wäre, was zu einer Erhöhung des Kaufpreises geführt hätte. Das BMWFW habe sich daher aus Kostengründen und aus Gründen der Prüfsicherheit der erzielten österreichischen Wertschöpfung für die Beiziehung eines österreichischen Wirtschaftsprüfers bei Vertragsende entschieden.

- 34.4** Der RH vertrat die Ansicht, dass ein jährlicher Abgleich der Positionen in den Jahresberichten mit dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Kaufvertrags (im Jahresbericht 2012 betraf dies z.B. fünf Positionen) und die frühzeitige Information an den Auftragnehmer bei allfälligen Unstimmigkeiten durch das BMWFW erfolgen könne, ohne dass es dafür der Beiziehung eines Wirtschaftsprüfers bedarf.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, die Informationen des Auftragnehmers über die Erfüllung von Gegengeschäftsverträgen frühzeitig und umfassend zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten dem Auftragnehmer zeitgerecht mitzuteilen.

Nachweis der österreichischen Wertschöpfung

- 35.1** (1) Gemäß den Unterlagen des BMLVS und des BMWFW wurde nicht die Gesamtzahl, sondern nur ein Teil der Truppenfunkgeräte für das System CONRAD von einem österreichischen Subunternehmer endverarbeitet. Für die Ermittlung der österreichischen Wertschöpfung waren nur die in Österreich endgefertigten Geräte heranzuziehen.

In den Jahresberichten des Auftragnehmers wurden für diese Geräte Lieferscheine eines anderen österreichischen Unternehmens vorgelegt. Rechnungen über die Endfertigung lagen nicht vor.

(2) Der österreichische Ursprung von Zulieferkomponenten war durch Ursprungszeugnisse (bei Export der Komponenten) bzw. durch Ursprungsbestätigungen (bei Integration der Komponenten in das Endprodukt in Österreich) der zuständigen österreichischen Landes-Wirtschaftskammer nachzuweisen.

Der Auftragnehmer legte dem BMWFW zwar eine Ursprungsbestätigung der Wirtschaftskammer Steiermark für die von einem österreichischen Subunternehmer endgefertigten Truppenfunkgeräte vor; diese wies jedoch keine Angaben über die Anzahl der in Österreich endgefertigten Geräte auf. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung durch den RH legte der Auftragnehmer ein Ursprungszeugnis der Wirtschaftskammer Wien vor; dieses wies zwar mengenmäßige Angaben über die in Österreich endgefertigten Geräte auf, war aber auf ein anderes österreichisches Unternehmen ausgestellt. Weiterführende Informationen und Unterlagen über die Hintergründe für die unterschiedlichen Adressaten der Ursprungsbestätigung und des Ursprungszeugnisses lagen nicht vor.

- 35.2** Der RH beanstandete, dass die Nachweise der österreichischen Wertschöpfung (Lieferscheine, Ursprungsbestätigungen sowie Ursprungszeugnisse) widersprüchlich bzw. unklar waren, weil sie für dieselbe Wertschöpfungsleistung unterschiedliche österreichische Unternehmen auswiesen bzw. weil Angaben über den Umfang der österreichischen Wertschöpfung (Anzahl der in Österreich endgefertigten Geräte) teilweise fehlten.

Der RH empfahl dem BMWFW sicherzustellen, dass bei Gegengeschäftsverträgen österreichische Wertschöpfungsleistung ausschließlich anhand von Nachweisen angerechnet wird, aus denen die österreichischen Subunternehmer, die Wertschöpfungsleistung, der Umfang der Wertschöpfungsleistung und die Bestätigung des österreichischen Ursprungs schlüssig nachvollziehbar sind.

- 35.3** *Das BMWFW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass dem RH im Prüfungszeitraum nur ein Ausschnitt an Unterlagen vorgelegen sei, weil die Vertragsabwicklung noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Die nunmehr vorliegenden Unterlagen seien nach beratender Beiziehung der in Österreich für Wertschöpfungsangelegenheiten zuständigen und anerkannten Stellen zueinander stimmig.*
- 35.4** Der RH entgegnete, dass seine Beurteilung anhand sämtlicher Unterlagen erfolgte, die ihm zum Zeitpunkt der Prüfung vorgelegen waren.

Zusätzliche Anrechnung von Fixkosten

- 36.1** (1) Im Jänner 2011 informierte das mit der Abwicklung des österreichischen Fertigungsanteils beauftragte Unternehmen das BMWFW, dass die vereinbarte österreichische Wertschöpfung von 55 % voraussichtlich nicht erreicht werden würde. Zugleich schlug es dem BMWFW vor, „Projektmanagementkosten bei der Beurteilung der österreichischen Wertschöpfung in der Höhe der projektzurechenbaren Fixkosten im Verhältnis der Projektumsätze zu den Gesamtkosten einzurechnen“. Nach Rückfrage bei der Wirtschaftskammer Wien teilte das BMWFW dem Unternehmen mit, dass anteilige Fixkosten der österreichischen Wertschöpfung nur bei jenen Leistungen zugerechnet werden könnten, bei denen eine wesentliche Be- und Verarbeitung in Österreich erfolgt sei.

(2) In einem Schreiben vom Jänner 2012 fragte das Unternehmen weiters an, ob die ausständige Wertschöpfung alternativ durch wirtschaftliche Ersatzleistungen ausgeglichen werden könne. Das BMWFW lehnte dieses Ansuchen ab, weil im Gegengeschäftsvertrag keine wirtschaftlichen Ersatzleistungen vorgesehen seien.

- 36.2** Der RH machte kritisch darauf aufmerksam, dass die Basis für die Berechnung der österreichischen Wertschöpfung ausschließlich das Preis- und Leistungsverzeichnis im Kaufvertrag war. Eine darüber hinausgehende Anrechnung von Fixkosten war im Gegengeschäftsvertrag nicht vereinbart und würde somit den vertraglichen Vereinbarungen widersprechen. Zudem war davon auszugehen, dass der Auftragnehmer bei der Kalkulation seiner Preise für die Angebotslegung die anteiligen Fixkosten bereits berücksichtigt hatte.

Der RH empfahl dem BMWFW sicherzustellen, dass bei Gegengeschäftsverträgen über österreichische Wertschöpfung nur jene Leistungen, die dem Grunde und der Höhe nach ausreichend belegt sind und im Preis- und Leistungsverzeichnis des Kaufvertrags ausgewie-

sen sind, bei der Berechnung des österreichischen Wertschöpfungsanteils berücksichtigt werden.

36.3 *Laut Stellungnahme des BMWFW gebe es bei der Abrechnung von Gegengeschäftsverträgen über österreichische Wertschöpfung mehrere Berechnungsmethoden, die jeweils im spezifischen Einzelfall zur Anwendung kämen. Die Berechnungsmethode auf Preisbasis schließe eine Anerkennung von Fixkosten aus; jene auf Kostenbasis ermögliche es, allenfalls anteilige Fixkosten zu berücksichtigen.*

36.4 Der RH bekräftigte seine Empfehlung, sicherzustellen, dass bei Gegengeschäftsverträgen über österreichische Wertschöpfung nur jene Leistungen, die dem Grunde und der Höhe nach ausreichend belegt sind und im Preis- und Leistungsverzeichnis des Kaufvertrags ausgewiesen sind, bei der Berechnung des österreichischen Wertschöpfungsanteils berücksichtigt werden.

Änderungen des Leistungsumfangs

37.1 (1) Der Gegengeschäftsvertrag sah vor, dass „Änderungen bzw. Ergänzungen des Kaufvertrags (Aufstockung oder Minderung des Lieferumfangs) eine automatische anteilige Anpassung der Wertschöpfungs- und Pönaleverpflichtung mit einhergehender Anpassung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bewirken“.

Bei Änderungen des Kaufvertrags ersuchte das BMWFW das BMLVS jeweils um Mitteilung, ob die Änderungen Auswirkungen auf den Kaufpreis und damit auf den Wertschöpfungsanteil hatten. Das BMLVS teilte dem BMWFW in der Folge mit, ob bzw. in welchem Umfang sich der Gesamtpreis des Kaufvertrags geändert hatte. Dem BMWFW lagen aber nicht sämtliche Änderungen des Kaufvertrags durch das BMLVS vor, um zu prüfen, ob sich dadurch allfällige Auswirkungen auf die Wertschöpfungsverpflichtung des Auftragnehmers ergaben.

(2) Die sechste Änderung des Kaufvertrags vom August 2012 beinhaltete eine Erweiterung des Leistungsumfangs gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis in Höhe von rd. 1,55 Mio. EUR. Der Gesamtpreis des Kaufvertrags änderte sich dadurch nicht, weil zugleich eine in gleicher Höhe angefallene Vertragsstrafe des Auftragnehmers kompensiert wurde (vgl. TZ 16). Da eine Aufstockung des Lieferumfangs erfolgte, bewirkte dies eine automatische anteilige Anpassung der Wertschöpfungs- und Vertragsstrafenverpflichtung des Auftragnehmers aus dem Gegengeschäftsvertrag.

Die Anfrage des BMWFW, ob sich durch die sechste Vertragsänderung der Kaufpreis geändert habe, verneinte das BMLVS. Das BMWFW ging in der Folge davon aus, dass die Vertragsänderung keine Auswirkungen auf den Wertschöpfungsanteil hatte.

- 37.2** Der RH machte kritisch darauf aufmerksam, dass dem BMWFW nicht sämtliche Änderungen des Kaufvertrags durch das BMLVS vorlagen, um zu prüfen, ob sich dadurch allfällige Auswirkungen auf die Wertschöpfungsverpflichtung des Auftragnehmers ergaben. Somit war dem BMWFW bis zur Gebarungsüberprüfung durch den RH nicht bekannt, dass in der sechsten Änderung des Kaufvertrags eine Leistungserweiterung um rd. 1,55 Mio. EUR erfolgte, die zu einer anteiligen Erhöhung der Wertschöpfungsverpflichtung des Auftragnehmers führte.

Der RH empfahl daher dem BMLVS und dem BMWFW zu regeln, dass das BMLVS dem BMWFW bei der Vereinbarung von Gegengeschäften sämtliche Änderungen des zugrunde liegenden Kaufvertrags sowie sonstige Vereinbarungen mit allfälligen Auswirkungen auf die Gegengeschäftsverpflichtung des Auftragnehmers zeitnah zu übermitteln hat.

Weiters empfahl er dem BMWFW, die Wertschöpfungsverpflichtung im Zusammenhang mit der Beschaffung des Systems CONRAD anteilig entsprechend der Leistungserweiterung in der sechsten Änderung des Kaufvertrags anzupassen.

- 37.3** (1) *Das BMLVS führte in seiner Stellungnahme aus, dass das BMWFW grundsätzlich immer von allen Änderungen, die auf den Kaufpreis und somit auf die Gegengeschäftsverpflichtung Auswirkungen hätten, schriftlich informiert werde. Die sechste Vertragsänderung sei zwischenzeitlich an das BMWFW übermittelt worden.*

(2) Laut Stellungnahme des BMWFW habe es bei den vom BMLVS bekannt gegebenen Kaufvertragsänderungen entsprechende Anpassungen im Gegengeschäftsvertrag durchgeführt. Dem BMWFW sei die sechste Änderung des Kaufvertrags aber nicht bekannt gewesen. Nach einer diesbezüglichen Mitteilung durch das BMLVS am 13. Februar 2014 habe das BMWFW am 18. Februar 2014 die Wertschöpfungsverpflichtung angepasst und den Auftragnehmer informiert.

Weiters verwies das BMWFW auf den Erlass des BMLVS „Richtlinie für das Wahrnehmen von Ressortinteressen bei Gegengeschäften“, wonach im Falle einer Vertragsänderung das BMWFW zeitgerecht zu verständigen sei. Das BMWFW werde beim BMLVS eine Konkretisierung dieser Regelung initiieren.

**Korruptions-
prävention bei
Vergabeverfahren**

38.1 Das BMLVS verfügte während der Vergabe des Systems CONRAD über keine spezifischen Anordnungen für Korruptionspräventionsmaßnahmen bei Vergabeverfahren wie z.B. einen Verhaltenskodex für seine Bediensteten. Verhaltensanordnungen – etwa die Nichtbefolgung von Essenseinladungen von in Vergabeverfahren involvierten Unternehmen – erfolgten anlassbezogen in Form von Einzelweisungen.

Im Jahr 2012 verfügte das BMLVS erstmals über einen umfassenden Verhaltenskodex, der als Nachschlagewerk bzw. als Leitfaden für Verhaltensregeln im Alltag zur Verfügung stand und z.B. auch Regelungen über Geschenkkannahmen umfasste.

In einer Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, Norbert Darabos, über unzulässige Nebenschäftigungen vom März 2011 (BGBl. II Nr. 100/2011 vom 28. März 2011) war zudem festgelegt, dass Bedienstete des BMLVS keine Nebenbeschäftigungen im Geschäftsbereich von Bewerbern, Bieter, Auftragnehmern und sonstigen Unternehmen ausüben durften, wenn die Geschäftsbeziehung im Einflussbereich des Bediensteten lag.

Laut BMLVS entsandte es seine Bediensteten nunmehr auch regelmäßig zu Seminaren zu den Themen Korruptionsprävention, Compliance und Integrität.

38.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das BMLVS während der Vergabe des Systems CONRAD über keine spezifischen Anordnungen für Korruptionspräventionsmaßnahmen bei Vergabeverfahren verfügte. Er anerkannte aber die zwischenzeitlich gesetzten Vorkehrungen des Ressorts zur Korruptionsprävention wie Verhaltenskodex, Verordnung über unzulässige Nebenbeschäftigungen sowie Weiterbildungsmaßnahmen.

38.3 *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme ergänzend mit, dass es bei der Erstellung des „Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention“ des BKA aus dem Jahr 2008 mitgewirkt habe. Im Juli 2009 sei ein Projekt zur „Optimierung von Vergabeverfahren für Beschaffungen und Verhaltensregeln im Vergabebereich“ gestartet worden. Der daraus resultierende Verhaltenskodex des BMLVS sei im Mai 2011 genehmigt und im Jahr 2013 aufgrund des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012 neu erlassen worden.*

Das BMLVS führte weiters aus, dass es im Jahr 2012 an einem Anti-korruptionsprojekt von „Transparency International“ im Bereich nationale Verteidigung und Sicherheit teilgenommen habe, wobei Österreich ein geringes Korruptionsrisiko zugeordnet worden sei.

Schlussempfehlungen

39 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMLVS

- (1) Ein Gesamtkonzept für die Funkgeräteausstattung im Bundesheer wäre zu erstellen. (TZ 2)
- (2) Militärische Pflichtenhefte für Rüstungssysteme wären ausschließlich auf Basis verfügbarer Planungsdokumente mit konkreter Bedarfsableitung zu erstellen. (TZ 2)
- (3) Beschaffungen wären erst nach Vorliegen der erforderlichen Budgetmittel einzuleiten, um ihre Umsetzbarkeit sicherzustellen. (TZ 3)
- (4) In Planungsgrundlagen für Rüstungsbeschaffungen wären nachvollziehbare Schätzungen des Budgetbedarfs für die Beschaffung und Nutzung des Rüstungssystems auszuweisen. (TZ 5)
- (5) Für Beschaffungen, die vom Geltungsbereich der Vergabegesetze (Bundesvergabegesetz 2006 bzw. Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012) ausgenommen sind, wäre die Anwendung aktueller, unionsrechtskonformer Vergabennormen (z.B. ÖNORM A 2050 aus 2006) anzuordnen. (TZ 6)
- (6) Bei Vergabeverfahren wäre die Erfüllung von Muss-Forderungen in der Leistungsbeschreibung bei allen Angeboten konkret zu überprüfen. (TZ 10)
- (7) Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit wäre sicherzustellen, dass Vergabeverfahren strukturiert bzw. planmäßig durchgeführt, festgelegte Verfahrensabläufe eingehalten und Bieter über den geplanten Abschluss von Verhandlungen vorab informiert werden. (TZ 11, 13, 31)
- (8) Bei Rüstungsbeschaffungen wären fundierte und verbindliche Berechnungen der Lebenszykluskosten von den Bietern einzufordern und die Lebenszykluskosten in Anbetracht ihres Volumens bei der Angebotsbewertung sachgerecht abzubilden. (TZ 12)
- (9) Bei Auftragsvergaben wären Änderungen von Zahlungsbestimmungen auf allfällige nachteilige Auswirkungen zu überprüfen. (TZ 13)

(10) Es wäre sicherzustellen, in Kaufverträgen die Lieferbestimmungen mit den Zahlungsbestimmungen wertmäßig abzustimmen. (TZ 14)

(11) In Kaufverträgen, bei denen die Zahlungen von den Lieferungen entkoppelt sind, wären Eingriffsmöglichkeiten zu vereinbaren, um die Verhältnismäßigkeit der Lieferungen mit den Zahlungen sicherzustellen und dazu die Vertragsabwicklung laufend zu überwachen. (TZ 14)

(12) Im Sinne der Transparenz und Korruptionsprävention wären objektive Kriterien für die Zulässigkeit der nachträglichen Beziehung oder Änderung von Subunternehmern nach Abschluss eines Kaufvertrags festzulegen und diese in jedem Einzelfall zu prüfen. (TZ 15)

(13) Die Vertragsabwicklung betreffend das System CONRAD wäre im Hinblick auf die langfristige Bindung von Personalressourcen und Infrastruktur zügig abzuschließen. (TZ 17)

(14) Vertragsstrafen bei Lieferterminüberschreitungen durch Zusatzleistungen wären ausschließlich auf Basis eines nachvollziehbaren planerischen Bedarfs unter Nutzung des finanziellen Vorteils für die Republik Österreich und ohne Abschwächung der Wirkung der Vertragsstrafe zu kompensieren. (TZ 17)

(15) Der budgetäre Aufwand für Rüstungssysteme wäre vollständig zu erfassen und es wären nachvollziehbare Schätzungen des künftigen Budgetbedarfs durchzuführen, um einen aussagefähigen Gesamtüberblick über den tatsächlichen Budgetaufwand im Vergleich zu den ursprünglich geplanten Ausgaben zu erhalten. (TZ 18)

(16) Es wäre sicherzustellen, dass bei Vergaben die Preisangemessenheit der beschafften Leistung nachgewiesen wird. (TZ 19)

(17) Die zeitlich getrennte Vergabe von gleichartigen Leistungen ohne nachvollziehbares Erfordernis wäre hintanzuhalten. (TZ 20)

(18) Die Einbindung der Internen Revision bei Beschaffungen wäre gemäß den ressortinternen Vorgaben sicherzustellen. (TZ 21)

(19) Es wäre sicherzustellen, dass nachträgliche Vergaben von Systemkomponenten an Auftragnehmer für beschaffte Rüstungssysteme nicht gesondert erfolgen, sondern im Rahmen des der Systembeschaffung zugrunde liegenden Kaufvertrags. (TZ 22)

Schlussempfehlungen

(20) Es wäre sicherzustellen, dass bei der Planung von Rüstungssystemen Berechnungen über die Auswirkungen auf die Personalstruktur des Bundesheeres und damit verbundene finanzielle Auswirkungen als Planungs- und Entscheidungsgrundlage vorliegen und dass bei der Einführung von Rüstungssystemen eine systematische zielgerichtete Festlegung des erforderlichen Personals erfolgt. (TZ 23)

(21) Die Truppenausstattung mit dem System CONRAD wäre gemäß den planerischen Vorgaben und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs durchzuführen. (TZ 24)

(22) Die Verwertung der Vorgängersysteme für das System CONRAD wäre rasch abzuschließen, um die geplanten Einzahlungen sicherzustellen. (TZ 25)

BMWWF

(23) Bei der geplanten Vereinbarung von Gegengeschäften wäre ein Konzept zu erstellen, das die Gründe und Zielvorstellungen darlegt sowie Abwägungen etwa im Hinblick auf eine allfällige Verteuerung des Beschaffungsvorgangs aufweist. (TZ 28)

(24) Bei der Vereinbarung von Gegengeschäften wären Vertretungsvollmachten einzufordern und Zeichnungsberechtigungen zu überprüfen. (TZ 30)

(25) Es wäre sicherzustellen, dass bei Gegengeschäftsverträgen über österreichische Wertschöpfung auf den im Kaufvertrag zwischen dem BMLVS und dem Auftragnehmer vereinbarten Erfüllungszeitpunkt Bezug genommen und für die abschließende Nachweiserbringung eine angemessen kurze Frist nach Erfüllung festgesetzt wird. (TZ 32)

(26) Bei Gegengeschäftsverträgen wäre sicherzustellen, dass die Höhe der Vertragsstrafe bei Nicht- oder Teilerfüllung ein adäquates Mittel zur Durchsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten darstellt. (TZ 33)

(27) Es wäre sicherzustellen, dass die Informationspflichten des Auftragnehmers in Gegengeschäftsverträgen ausreichend konkretisiert sind, um eine geeignete Basis für ein Monitoring zur Zielerreichung darzustellen. (TZ 34)

(28) Die Informationen des Auftragnehmers über die Erfüllung von Gegengeschäftsverträgen wären frühzeitig und umfassend zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten dem Auftragnehmer zeitgerecht mitzuteilen. (TZ 34)

(29) Es wäre sicherzustellen, dass bei Gegengeschäftsverträgen österreichische Wertschöpfungsleistung ausschließlich anhand von Nachweisen angerechnet wird, aus denen die österreichischen Subunternehmer, die Wertschöpfungsleistung, der Umfang der Wertschöpfungsleistung und die Bestätigung des österreichischen Ursprungs schlüssig nachvollziehbar sind. (TZ 35)

(30) Es wäre sicherzustellen, dass bei Gegengeschäftsverträgen über österreichische Wertschöpfung nur jene Leistungen, die dem Grunde und der Höhe nach ausreichend belegt und im Preis- und Leistungsverzeichnis des Kaufvertrags ausgewiesen sind, bei der Anerkennung des österreichischen Wertschöpfungsanteils berücksichtigt werden. (TZ 36)

(31) Die Wertschöpfungsverpflichtung im Zusammenhang mit der Beschaffung des Systems CONRAD wäre anteilig entsprechend der Leistungserweiterung in der sechsten Änderung des Kaufvertrags anzupassen. (TZ 37)

BMLVS und BMWFW

(32) Es wäre sicherzustellen, dass bei der Beschaffung von Rüstungssystemen bzw. bei der Einholung von Gegengeschäftsangeboten Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit sowie der Leistungsfähigkeit von allen Bietern eingefordert und diese geprüft werden. (TZ 8, 30)

(33) Für künftige Beschaffungen wäre die Nachweiserbringung allfällig gesetzlich gebotener Eintragungen in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register durch interne Vorschriften zu regeln. (TZ 8, 30)

(34) Regelungen zur Überprüfung und Dokumentation hinsichtlich der Plausibilität und Realisierbarkeit von Gegengeschäftsangeboten durch das BMWFW sowie zur Information an das BMLVS wären zu treffen und diese Aspekte in die Entscheidungsfindung des BMLVS einfließen zu lassen. (TZ 29)

(35) Es wäre zu regeln, dass das BMLVS dem BMWFW bei der Vereinbarung von Gegengeschäften sämtliche Änderungen des zugrunde liegenden Kaufvertrags sowie sonstige Vereinbarungen mit allfälligen Auswirkungen auf die Gegengeschäftsverpflichtung des Auftragnehmers zeitnah zu übermitteln hat. (TZ 37)

Schlussempfehlungen

(36) Bei Rüstungsbeschaffungen mit Gegengeschäften wäre eine adäquate Erhöhung des Gegengeschäftsvolumens bei systemspezifischen Folgebeschaffungen beim Auftragnehmer sicherzustellen. (TZ 18)

ANHANG

**Zusatzbeschaffungen des BMLVS im Zusammenhang
mit dem System CONRAD**

Anhang: Zusatzbeschaffungen des BMLVS im Zusammenhang mit dem System CONRAD							
Nr.	Beschaffung	Datum	Auftragswert einschließlich Umsatzsteuer in EUR	Vergabe an ausgewählte Unternehmen ohne Nachweis der Preisangemessenheit	Getrennte Vergabe gleichartiger Leistungen	Mangelhafte Einbindung der Internen Revision des BMLVS	Beschaffung CONRAD-spezifischer Systemkomponenten beim Auftragnehmer
1	Ladegeräte für Feld-USV-Anlagen ¹	November 2004	8.268	X	X		
2	Sonderbehälter für Feld-USV-Anlagen ¹	November 2004	22.860	X	X		
3	Feld-USV-Anlagen ¹	Oktober 2006	44.190	X	X		
4	Elektronisches Reparaturbuch	Jänner 2008	650	2	2		
5	Elektronisches Reparaturbuch	Jänner 2008	420	2	2		
6	Feld-USV-Anlagen ¹	Juni 2008	47.940	X	X	X	
7	Test- und Wartungsstationen sowie Akkuadapter	Oktober 2008	109.574	X			
8	VHF Antennen mit Sockeln	Oktober 2008	16.740	X	X		
9	VHF Antennen mit Sockeln	Oktober 2008	28.646	X	X	X	
10	Antennenmaste mit Sockeln	Oktober 2008	46.332	X	X	X	
11	Erweiterung des Funknetz-managementsystems für CONRAD	Oktober 2008	525.656	X			
12	Relaiskabel	November 2008	92.220	X			X
13	Traggehäuse	Dezember 2008	46.992	3	X	X	
14	Serversafe	Jänner 2009	15.743	X			
15	Montagesätze für Traggehäuse	Februar 2009	9.120	X	X		
16	Funkmessplätze	Juni 2009	114.272	X	X		
17	Software-Modifikation	Juli 2009	18.780	X	X		X
18	Traggehäuse	September 2009	46.992	X	X	X	
19	Mastsätze mit Zubehör	September 2009	46.836	X	X	X	
20	Antennenmaste	Oktober 2009	44.590	X	X	X	
21	Funkmessplätze	Oktober 2009	38.078	X	X		
22	VHF Antennen mit Sockeln	Oktober 2009	47.784	X	X	X	
23	VHF Antennen für Kraftfahrzeuge	Oktober 2009	1.738.225	4			
24	Masthalterungen und Adapter	November 2009	8.423	X	X		

Fortsetzung Anhang: Zusatzbeschaffungen des BMLVS im Zusammenhang mit dem System CONRAD

Nr.	Beschaffung	Datum	Auftragswert einschließlich Umsatzsteuer in EUR	Vergabe an ausgewählte Unternehmen ohne Nachweis der Preisangemessenheit	Getrennte Vergabe gleichartiger Leistungen	Mangelhafte Einbindung der Internen Revision des BMLVS	Beschaffung CONRAD-spezifischer Systemkomponenten beim Auftragnehmer
25	Masthalterungen	März 2010	18.178	X	X		
26	Mastsätze mit Zubehör	April 2010	72.515	X	X	X	
27	Prüfsoftware für Funkmessplätze	April 2010	47.340	X			
28	Feld-USV-Anlagen ¹	April 2010	74.070	X	X		
29	Antennenmaste	Mai 2010	72.660	X	X		
30	VHF Antennen	Mai 2010	63.480	X	X		
31	Magnethaftantennen	Juli 2010	22.800	X			
32	Hochspannungsprüfung für Kraftfahrzeugantennen	August 2010	1.560	X			
33	Traggehäuse und Montagesätze	November 2010	53.101	X	X		
34	Funkmessplätze	Februar 2011	20.400	X	X		
35	VHF Antennen mit Sockeln	Februar 2011	96.513	X	X		
36	Mastsätze mit Zubehör	Februar 2011	97.437	X	X		
37	Lichtwellenleiter Basisbandmodule	März 2011	46.389	X	X		
38	Lichtwellenleiter Basisbandmodule	Juni 2011	66.270	X	X		
39	Masthalterungen	Juni 2011	60.477	X	X		
40	Mastsätze mit Zubehör	Juli 2011	96.646	X	X		
41	Lichtwellenleiter Basisbandmodule	August 2011	86.151	X	X		
42	Mastsätze mit Zubehör	September 2011	7.981	2	2		
43	Netzgeräte zur Stromversorgung	Oktober 2011	99.660	3	X		
44	VHF Antennen mit Sockeln	Oktober 2011	45.426	X	X		
45	Antennenmaste und VHF Antennen mit Sockeln	Oktober 2011	51.066	X	X		
46	Schulung Materialerhaltung	Oktober 2011	6.144	X			
47	Mastsätze mit Zubehör	November 2011	85.345	X	X		
48	Helmsprechgeräten	November 2011	19.008	X			
49	Transportkoffer	Dezember 2011	34.392	X			

Fortsetzung Anhang: Zusatzbeschaffungen des BMLVS im Zusammenhang mit dem System CONRAD

Nr.	Beschaffung	Datum	Auftragswert einschließlich Umsatzsteuer in EUR	Vergabe an ausgewählte Unternehmen ohne Nachweis der Preisangemessenheit	Getrennte Vergabe gleichartiger Leistungen	Mangelhafte Einbindung der Internen Revision des BMLVS	Beschaffung CONRAD-spezifischer Systemkomponenten beim Auftragnehmer
50	Mobilmaste und VHF Antennen	Dezember 2011	8.676	²	2		
51	VHF Antennen mit Sockeln	Dezember 2011	19.404	X	X		
52	Lichtwellenleiter Basisbandmodule	Jänner 2012	86.151	X	X		
53	Lichtwellenleiter Basisbandmodule	März 2012	86.151	X	X		
54	Videosystem	März 2012	32.417	X			
55	Funkmessplätze	April 2012	63.433	X	X		
56	VHF Antennen mit Sockeln	Juni 2012	40.484	X	X		
57	Mastsätze mit Zubehör	Juni 2012	87.838	X	X		
58	Traggehäuse und Montagesätze	Juli 2012	114.480	X	X		
59	Netzgeräte zur Stromversorgung	Oktober 2012	89.976	X	X		
60	Traggehäuse und Montagesätze	Februar 2013	58.152	X	X		
61	VHF Antennen und Mastsätze	Mai 2013	1.485.234	5	X		
Summe			6.636.735	53 Vergaben	44 Vergaben	9 Vergaben	2 Vergaben

¹ USV = „unterbrechungsfreie Stromversorgung“

² Erprobung

³ zwei Vergleichsangebote

⁴ zunächst öffentliche Ausschreibung gemäß ÖNORM A 2050 aus 1957; in weiterer Folge Aufhebung der Ausschreibung und freihändige Vergabe mit zwei Bieter gemäß ÖNORM A 2050 aus 1957

⁵ zweistufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012; dabei Ausschreibung bestimmter Produkte mit Vertriebsbindungen der Hersteller mit den späteren Zuschlagsempfängern

Quelle: BMLVS